

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibensphäerereien und Glasereien, für Gipser, Püger, Stuckateure, Altpaltreue, Isolierer, Fliesenleger, Ofenleger, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgeld)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehnjahresspaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschläufen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt.
Arbeitsmarkt die dreizehnpaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

Unser zweiter ordentlicher Bundestag.

Zweiter Verhandlungstag.

Nachmittags-Sitzung.

Zunächst berichtet für die Mandatsprüfungs-Kommission Kollege Mangold. Anwesend sind 202 Abgeordnete, 17 Bezirksleiter, 14 Vorlandemittglieder, 2 Ausführmittglieder, 2 Verbandsobmänner, 15 Bezirkssekretäre. Eine Wahlbeschwerte liegt vor von der Baugewerkschaft Oels, weil dort die Wahl nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden sei. Auf Grund der Untersuchung beantragt die Kommission, die in der Baugewerkschaft Freya abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Mandat des Kollegen Jmannel wäre jedoch trotzdem gültig, weil er trotz Streichung dieser Stimmen immer noch eine Mehrheit hat. Weitere Beschwerten liegen nicht vor. Alle Mandate werden für gültig erklärt.

Den Bericht der Beschwerekommission erstattet Kollege Purfürst. Beschwerten wegen Ausschusses aus dem Bund liegen vor aus Königsberg, Delitzsch, Leipzig, Dresden und Jena. Auf Antrag der Beschwerekommission weist der Bundestag diese Beschwerten zurück. Aus Oels liegt eine Beschwerte vor gegen die Angliederung von Oels als Zahlstelle an die Baugewerkschaft Duisburg. Die Beschwerekommission beantragt, der Bundestag solle eine Verankerung in Oels ablehnen, um den Kollegen in Oels nochmals die Notwendigkeit der Angliederung darzulegen, im übrigen aber die Beschwerte abzulehnen. Der Bundestag beschließt so. Eine Beschwerte der angestellten Hauskassierer der Baugewerkschaft Hamburg über die Regelung ihrer Löhne führt zu einer Aussprache, an der sich beteiligen die Kollegen Mannswardt, Hamburg — der sich dafür einsetzt, der Beschwerte Satzungen abzugeben —, Jken und Müller, Hamburg, die für Ablehnung der Beschwerte entsprechend dem Antrag der Beschwerekommission sprechen. Die Abstimmung ergibt Ablehnung der Beschwerte. Nacheinander tritt der Bundestag in die

Satzungsberatung

ein. Als Berichterstatter der Satzungsberatungskommission nimmt Kollege Tönies vom Bundesvorstand das Wort: Die Kommission hat 3 Sitzungen abgehalten. Eine Reihe von Anträgen des Bundesvorstandes sind auf Grund von Beschlüssen der Kommission für Verwirklichung beim AGOB, gestellt worden. Im einzelnen beantragt die Kommission, dem Antrag 1, der eine rein formale Veränderung bedeutet, zuzustimmen. Das geschieht. Im § 1 wird in der 3. Zeile das Wort „ständig“ gestrichen, womit eine Einschränkung des Zuständigkeitsbereichs beabsichtigt wird. — Antrag 3 (Wiederholung des Bundes) wird ebenfalls angenommen. Durch Annahme des Antrags 4 zu § 3 Ziffer 3 wird den Mitgliedern einer Fachgruppe der Beitritt zu einer bestehenden Fachgruppe ihres Berufes zur Pflicht gemacht. Weitere Anträge in dieser Richtung sind damit erledigt. Zu § 3 Ziffer 4 beantragt der Bundesvorstand eine Fassung, wonach für die Berufsgruppen der Maurer, Betonarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Erdarbeiter in der Regel eine Fachgruppenbildung nicht in Betracht kommt. Die Kommission empfiehlt die Annahme dieses Antrags. Dagegen wendet sich Ruderf, Berlin, unter Berufung auf die Verhandlungen des Verbandstages der Betonarbeiter. Durch Annahme dieses Antrages würden die bisher schon gebildeten 25 Betonarbeiterfachgruppen wieder erledigt zum schweren Schaden der Betonarbeiter. Er bittet, wenigstens die Betonarbeiter von diesem Antrag auszunehmen. Kollege Bernhardt erklärt dazu, daß die Wünsche der Betonarbeiter durch Freistellung eines Kollegen im Bundesvorstand für die Wahrnehmung der Betonarbeiterinteressen befriedigt werden sollen. Im übrigen bittet er, dem Vorstandsantrag zuzustimmen; denn eine zu weit gehende Fachgruppenbildung könne auch die Mitglieder ausnähmlos treffen. Rahmann, Leipzig, fürchtet die Beschwerteilung der kleineren Berufsgruppen, wenn sie mit Maurern und Bauhilfsarbeitern in einer Fachgruppe sind, und bittet um Ablehnung. — Jken, Hamburg, legt sich für den Vorstandsantrag ein; es wäre ein Segel für Ökter, wenn diese in ihrer Arbeit so sehr verbundenen Gruppen immer getrennt beraten und womöglich gegeneinander beschließen wollten. Fedenburg, Bremen, hält mit Rücksicht auf die Werksarbeit eine Betonarbeiterfachgruppe für nötig. — Der Bundestag nimmt den Vorstandsantrag an, wodurch die Anträge 10 und 11 erledigt sind. Der Antrag 13, für Püger- und Stuckateure eine besondere Fachgruppe zu bilden, wird dadurch erledigt, daß sich der Bundestag dem ablehnenden Beschluß des Verbandstages der Bauhilfsarbeiter anschließt. Die Anträge, auch für die Fabrik- und Säbenaure und für die Stein- und Kunststeinarbeiter Fachgruppen zu bilden, werden durch Erhalten des Bundesvorstandes erledigt; bindende Beschlüsse werden da-

zu nicht gefaßt. Bernhardt erklärt noch zu dem Antrag 9, daß die Vertretung der im Antrag 9 genannten Berufsgruppen in den Vereinskassen nicht beeinträchtigt werden soll. Zu § 3 Ziffer 6 (Abgrenzung der Betriebsverbände) liegen Anträge vom Bundesvorstand und von der Baugewerkschaft Leipzig vor. Der Antrag des Bundesvorstandes will den Bundesvorstand die Abgrenzung zuweisen. Der Leipziger Antrag will sie nach ganz bestimmten Grundregeln abgrenzen, etwa nach dem Aufbau der Arbeitsnachweisbehörden. Der Vorstandsantrag wird angenommen. Zu § 4 Ziffer 2 empfiehlt die Kommission die Annahme der Anträge 21 und 24. Der Antrag 21 soll dem Bundesvorstand die Zusammenfassung größerer Gebiete zu einer Baugewerkschaft erleichtern. Kollege Tönies begründet die Notwendigkeit besonders mit Vorgängen in der Altmark aus der jüngsten Zeit. Kollege Fuchs, Gleiwitz, will das Einvernehmen mit den Baugewerkschaften unter allen Umständen beibehalten wissen. Tönies sagt dazu, daß ein Einvernehmen selbstverständlich sei. Der Bundesvorstandsantrag wird angenommen. Antrag 24 will lediglich eine formale Änderung und wird angenommen. Zu § 4 Ziffer 10 (Anstellung und Besoldung der Baugewerkschaftsangehörigen) liegen eine ganze Anzahl Anträge vor. Kollege Rosenzweig, Koblenz, schildert die schwierige Lage solcher Baugewerkschaften, die sich über ein ziemlich großes Gebiet mit schwierigen Verkehrsverhältnissen erstrecken. Diesen Baugewerkschaften müßten mehr Mittel gegeben werden, sei es auch auf Kosten von Baugewerkschaften, die Kaufende und gar Hunderttausende von Mark in den Lokalkassen haben, wogegen andere aus Mangel an Mitteln nicht einmal ein Flugblatt herausgeben können. Tönies verweist auf die notwendigen Folgen einer Bezahlung der Angestellten aus der Bundeskasse. Ein solcher Beschluß könne nicht aus dem Handgelenk gefaßt werden. Die Kommission beantragt deshalb, den Bundesvorstand zu beauftragen, bis zum nächsten Bundestag Berechnungen und sonstige Unterlagen über die Auswirkung eines solchen Beschlusses vorzulegen. Was dahin werde der Bundesvorstand notleidenden Baugewerkschaften wie bisher helfen. Es wird so beschlossen. Zu § 4 liegt noch ein Vorstandsantrag vor, in einer neuen Ziffer 15 den Baugewerkschaften die Schaffung von Ortslagungen zur Pflicht zu machen. Der Antrag wird angenommen. Zu § 5 beantragt der Bundesvorstand, die Bezirksleiter vom Bundestag zu wählen. Die Kommission empfiehlt die Ablehnung des Antrages, die Bezirksleiter sollen nach wie vor auf den Bezirkstagen gewählt werden. Es wird so beschlossen. Ein Antrag Fuchsmann zu § 7, den Bundesbeitrag durch ein in Arbeit stehendes Mitglied jedes Bezirksvorstandes zu ergänzen, wird auf Antrag der Kommission abgelehnt. Zu § 10 liegt ein Antrag vor aus Lyck und Marienwerder, wonach als Abgeordnete zu Bezirks-, Verbands- und Bundestagen nur solche Mitglieder wählbar sein sollen, die mindestens 3 Jahre dem Bund angehören und mindestens 105 Beiträge gezahlt haben. Auf Antrag Jken, Hamburg, wird die Zahl der Jahre auf 5, der Beiträge auf 180 erhöht und in dieser Fassung angenommen. Ein Antrag aus Wipshaven will die Abgeordneten nach dem Verhältnissystem wählen; dies wird abgelehnt. Ein Vorstandsantrag will durch eine neue Ziffer 2 zu § 10 Vorstandskonferenzen das Recht geben, bindende Beschlüsse zu fassen. Der Antrag wird angenommen. Bezirksitage sollen statt bisher aller 2 Jahre nur noch aller 3 Jahre stattfinden. Einige andere Anträge zu § 11 werden abgelehnt oder als erledigt betrachtet, bis auf den Vorstandsantrag zu Ziffer 4, der die Vertretung auf den Bezirkstagen neu regelt. Dieser Antrag wird angenommen, desgleichen ein weiterer Antrag, wonach für einzelne Berufsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Bedarfsfalle besondere Bezirkskonferenzen abgehalten werden dürfen. Die zu § 12 Ziffer 1 und 2 vorliegenden Anträge verfallen der Ablehnung, bis auf den des Vorstandes, der verlangt, Anträge von Fachgruppen und Baugewerkschaften an die Verbandstage und den Bundestag müßten in der Regel 10 Wochen vor dem Bundestag an den Bundesvorstand gelangen und sollten fünflich 8 Wochen vor dem Bundestag im „Grundstein“ veröffentlicht werden. Dieser Antrag findet Annahme. Zu Ziffer 3 wird der Antrag des Vorstandes, der eine Neuregelung der Abgeordnetenzahlen bei den Maurern, Beton-, Bauhilfs- und Erdarbeitern verlangt, angenommen. Alle andern Anträge zu Ziffer 3 werden abgelehnt oder als erledigt betrachtet. Ferner wird beschlossen, daß die Reichsjugendgruppe im Sinne der Ziffer 3 nicht als Berufs- oder Fachgruppe zählt. Landes- und Reichsjugendtage sollen nach Bedarf, Reichsjugendtage mindestens aller 3 Jahre (vor dem Bundestag) abgehalten werden. Die Zahl der Vertreter soll der Bundesvorstand

festsetzen, auch aus Mitgliedern des Reichsjugendtages die Zahl der Abgeordneten für den Bundestag. Damit sind alle Anträge zu Ziffer 3 erledigt. Es wird noch beschlossen, daß mehrere Bezirksverbände zu einem Wahlkreis vereinigt werden können. Im Ziffer 6, die nunmehr Ziffer 7 wird, ist ausgedrückt, daß die Verbandstage die Hälfte ihrer Abgeordneten zum Bundestag wählen; diese Bestimmung gilt nicht für die Berufsverbände der Maurer, Bauhilfsarbeiter, Erdarbeiter und Betonarbeiter. Dies wird genehmigt. Ein Antrag aus Dölmendorf und Mühlheim (Ruhr), wonach Bezirksleiter auf dem Bundestag nur dann das Stimmrecht haben sollen, wenn sie als Abgeordnete gewählt sind, wird durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Die weiteren zum § 12 angenommenen oder abgelehnten Anträge sind wenig von Belang. Zum § 13 wird ein Antrag aus Frankfurt (Oder), der vor dem Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages Urabstimmung verlangt, abgelehnt. Zu den Urabstimmungsbedingungen (§ 14) werden einige Änderungen getroffen. Neben Kranken und Invaliden sollen auch Erwerbslose während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit nicht aufgenommen werden, das Eintrittsalter bei erstmaliger Aufnahme soll für erwachsene Männer 1. M. für Lehrlinge, Jugendliche und Weibliche 50 A betragen. Das Eintrittsalter soll 1. M. kosten. Alle andern Anträge zu § 14 sind damit erledigt. Am § 15 wird nur wenig geändert. Zum § 16 wird beschlossen, dessen bisherige Ziffer 2 zu streichen, zu einem Antrag aus Eßling und Mühlheim (Ruhr), wonach Mitglieder falschlicher Organisationen dem Baugewerksbunde nicht angehören können, wird erklärt, daß der Absatz 3 des § 16 hierfür eine genügende Handhabe bietet. Anträge aus Sochum und Mühlheim (Ruhr), die das Ausschluß- und Strafrecht unter d und e den Baugewerkschaften ausschließlich gewahrt wissen wollen, werden abgelehnt. Auch der Antrag Dortmund wird abgelehnt. Einige weitere Anträge werden ebenfalls abgelehnt oder als erledigt erklärt. Zum § 17 wird die in Ziffer 3 ausgedrückte Wartezeit auf 28 Vertragswochen festgelegt.

Hierauf wird die Weiterberatung unterbrochen. Kamerad Barton aus England teilt mit, er sei bringender Geschäfts wegen zur Abreise gezwungen. Er erklärt in seiner Abschiedsrede, nicht Moskau, sondern Deutschland bleibe den englischen Gewerkschaften das nachschmerzliche Vorbild für erfolgreiche Gewerkschaftstätigkeit, damit mit herrlichen Worten für die brüderliche Aufnahme und Wänscht dem Bundestag besten Erfolge. (Lebhafte Beifall.) Dann wird die Sitzung auf morgen vertagt.

Dritter Verhandlungstag.

Vormittags-Sitzung.

Zunächst sprach Ministerialrat Dr. Fuchke über das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Trotzdem das Gesetz schon am 1. Oktober in Kraft tritt, sind bis heute noch keine Ausführungsbestimmungen erschienen. Die Arbeitsvermittlung hat in dem Gesetz den Vorrang bekommen. Alle Kräfte in der Arbeitslosenversicherung laufen von Lage der Meldung an. Die Arbeitsämter werden nach den Bedürfnissen der Vermittlung und nicht nach denen der Unterfütterung abgegrenzt. Bei der Neuordnung der Bezirke werden zunächst die Verwaltungsauschnisse der zusammengelegten Bezirke einfach zusammengeworfen. Die Neuordnung muß bis zum 1. Oktober 1928 durchgeführt werden. Im Gesetz selbst ist das gesamte alte Recht in der Arbeitsvermittlung aufgehoben worden, jedoch muß die gewerksmäßige Arbeitsvermittlung bis zum Jahre 1930 aufgehoben sein. Verboten ist ferner die gewerksmäßige Berufsberatung. Die Arbeitsämter sind verpflichtet, eine Berufsberatung einzurichten; es dürfte jedoch nicht erwartet werden, daß nun jedes kleine Arbeitsamt sich einen großen physikalischen Apparat zulegt. Im Gesetz nimmt die Erwerbslosenversicherung den weitaus größten Raum ein, während die Arbeitsvermittlung der Versicherungspflicht sind 3500 M. Jahresentkommen. Einbezogen sind in die Arbeitslosenversicherung ist nun auch das sogenannte ländliche Gesinde. Grundständig deckt sich in dem Gesetz der Kreis der Versicherungs-pflichtigen mit dem Kreis der Unterfütterungsbedürftigen. Ausnahmen bestehen nur für langjährig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Lehrlinge mit mindestens zweijährigem Lehrverlauf. In der Arbeitslosenversicherung besteht ein Rechtsanspruch auf Unterfütterung, der auch in einem bestimmten Verfahren gegen die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung durchgeföhrt werden kann. Ein juristischer Fremdkörper ist die sogenannte Krüsenfürsorge, bei der aber nach wie vor nach

dem Ermessen des Reichsarbeitsministers bestimmte Berufe und Bezirke vom Bezug der Unterfützung ausgeschlossen werden können. Für den Bezug von Krisenunterfützung ist wie bisher die Bedürftigkeit maßgebend. Es darf wohl erwartet werden, daß diese Prüfung nach einheitlichen Richtlinien vorgenommen wird. — Die Voraussetzungen für den Bezug von Erwerbslosenunterfützung sind im allgemeinen dieselben wie bisher. Der Unterfützungsberechtigte muß arbeitsfähig und arbeitswillig, ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sein und den Anspruch durch Beitragszahlung erworben haben. Eine kleine Verbesserung ist darin geschaffen worden, daß nicht mehr wie bisher jede Arbeit angenommen werden muß. Bei veränderten Verufen besteht jedoch nur in den ersten 9 Wochen Anspruch auf Beschäftigung im engeren Beruf. Nach Ablauf dieser Frist kann Arbeitsaufnahme in einem andern Beruf nur noch dann verweigert werden, wenn der Erwerbslose durch Beschäftigung in dem andern Beruf in



Der Schriftleiter Schmitz.

seinem Fortkommen im eigenen Beruf geschädigt wird. Kleinere Erleichterungen sind im Gesetz geschaffen worden für die Erwerbslosen, die arbeitslos geworden sind, etwa bei Entlassung durch eigenes Verschulden oder bei Streik und Aussperrung; in solchen Fällen kann in der Regel nach Ablauf einer vierwöchigen Frist Unterfützung gewährt werden. Hierüber entscheiden die Verwaltungsausschüsse; in bestimmten Fällen von grundsätzlicher Bedeutung auch die Reichsanstalt selbst. Bezugsberechtigt ist, wer in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet hat. In gewissen Fällen kann die Zusätzliche Unterfützung auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Unbedingt notwendig ist bei der Werbung auf dem Arbeitsnachweis die Vorlage des Entlassungsscheines. Die Wartezeit ist in dem neuen Gesetz verschärft worden; sie beträgt 7 Tage. Für Saisonarbeiter kann jedoch noch eine besondere Wartezeit festgelegt werden. Die Unterfützungshöhe wird nach 11 Lohnklassen geregelt und besteht aus der Hauptunterfützung und Familienzuschlägen. Jedoch ermäßigen sich die verhältnismäßigen Höchstgrenzen der Unterfützung mit der Steigerung des Einkommens; also mit der Höhe der verhältnismäßigen Beitragsleistung. Familienzuschläge werden auch für die während der Bezugszeit hinzukommenden Familienmitglieder gezahlt. Mehrleistungen können nach Anordnungen des Verwaltungsrats gewährt werden. Eine Mehrleistung ist unter anderem die Kurzarbeiterunterfützung. Ferner können zur Verminderung der Arbeitslosigkeit Fahrgeldzuschüsse, Kostenbeiträge zum Berufswechsel und sogenannte Anlernzuschüsse gewährt werden. Außerdem können die Familienzuschläge bei auswärtiger Arbeit weiter gewährt werden. Der Besuch einer Fortbildungsschule kann durch Zahlung des Schulgeldes ebenfalls unterfützt werden. — Pflichtarbeit gibt es nur noch für Jugendliche unter 21 Jahren und für Krisenunterfützte. Als Pflichtarbeit darf nur eine Leistung verlangt werden, die sonst nicht ausgeführt werden würde, und die nicht wirtschaftlichen Zwecken dient. Pflichtarbeit kann nur mit Zweiwöchentlichkeit vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden. Allgemein dürfte demnach gegen die Stimmen der Vertreter der Beschäftigten keine Pflichtarbeit eingerichtet werden können. Für Pflichtarbeit gibt es keinen Lohn, sondern eine Aufwandsentschädigung, für die auch keine Steuern und sozialen Abgaben geleistet zu werden brauchen. Während der Pflichtarbeit läuft die Unterfützung weiter, denn die Beschäftigung bei Pflichtarbeit ist ein Unterfützungsverhältnis. Leider bestehen auch nach dem neuen Stand der Gesetzgebung keine genauen Bestimmungen in der Frage der Notstandsarbeit. Die letzte Entscheidung fällt die Landesarbeitsämter. Die Notstandsarbeiter haben künftig in einem vollkommen freien Arbeitsverhältnis. Es muß demnach der Tarifvertrag das betreffende Gewerbe für das Beschäftigungsverhältnis zur Grundlage genommen werden. Für die Entscheidung über die tarifliche Grundlohn sind nicht mehr die örtlichen Stellen zuständig, sondern die landesbezirklichen. Für die Erzielung von Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis ist nicht mehr das Arbeitsamt, sondern das zuständige Arbeitsgericht in Anspruch zu nehmen. Auch die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes sind im gewissen, der Sache angepaßten Maßstabe anzuwenden. Jedoch sind bei Fragen der Entlassung von Notstandsarbeitern noch gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen. Zu empfehlen ist hier eine Regelung durch Tarifvertrag. Das ist auch hinsichtlich des Lohnes zu empfehlen. Die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung übernimmt die heute bestehende Organisation der Arbeits- und Landesarbeitsämter. Neuwahlen sind vorläufig nicht erforderlich. Möge das Gesetz mit dazu beitragen, der Sozialpolitik neue Mitarbeiter zum Wohle des deutschen Volkes zuzuführen! (Lebhafter Beifall.)

In der Ansprache weist Otto, Hamburg, auf die großen Aufgaben hin, die den Gewerkschaften durch das Gesetz gestellt werden. Leider sind in den Stellen, die über das Gesetz beraten und über die Notstandsarbeiten beschlossen haben, die Bauarbeiter nicht genügend vertreten, wodurch sich die vielen Fehlscheidungen und -beschlüsse erklären. Redner weist sodann auf einige Schwierigkeiten hin, die sich aus dem Gesetz in der Praxis ergeben werden. So sei zu befürchten, daß für gewisse Erdarbeiter auf dem Lande Beitragsfreiheit beansprucht wird. Die Unterneuzuschüsse seien bedenklich; denn sie werden zum großen Teil nur den Unternehmern zugute kommen. Redner wendet sich darauf hin zu dieser Sache gehörenden Anträgen aus Berlin, Weidheim und Bochum zu, die sich vornehmlich mit der Notstands- und Pflichtarbeit beschäftigen, und erörtert eine Reihe von Mängeln bei Notstandsarbeiten, die meistens von Leuten in den Verwaltungsausschüssen verschuldet worden sind, die hinsichtlich der von ihnen beschlossenen Arbeiten keine Sachkenntnis besitzen. Ein Tarifvertrag für Notstandsarbeiten brauche nicht erst geschaffen zu werden. Man nehme den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe! Die mangelnde Sachkenntnis, die bei der Beschlußfassung über Notstandsarbeiten obgewaltet habe, hat auch mit dazu beigetragen, daß sich die Zahl der Unfälle im Tiefbau verdoppelt hat. Notstandsarbeiten sind für die Unternehmer vielfach eine besonders gute Vertriebsquelle. Aus mangelnder Sachkenntnis werden ihnen von Amtspersonen große Summen bewilligt, wofür absolut keine Veranlassung besteht.

Purkitt, Berlin: In Berlin hat man trotz großer Arbeitslosigkeit unter den Gläsern für das Fenstererkeren in den Schulgebäuden Keute genommen, die weder vom Kitz noch vom Glasarbeiten etwas verkanden. — Auch Lehrlinge müßten schon vom Anfang ihres Arbeitsverhältnisses an versicherungspflichtig sein, damit sie nicht bei etwaiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses schloslos dastehen.

Jörg, Kaiserslautern: Für die im Saargebiet arbeitenden, aber außerhalb dieses Gebietes wohnenden Arbeiter müsse auch für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit gesorgt werden. — Leider ist noch nicht klar, ob die Arbeitsgerichte auch für Streitfragen aus dem Notstandsarbeitsverhältnis zuständig seien. Hoffentlich werde dies unter dem neuen Rechtszustand klar und deutlich bejaht.



Wolfgang vom Zimmerverband.

Bernhard (Bundesvorstand): In der Frage der Lehrlinge sei auf die Bestimmungen des Reichstarifvertrages hinzuweisen, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, „nach Möglichkeit“ für dauernde Beschäftigung zu sorgen. Bisher haben aber viele Unternehmer ihre Lehrlinge bei Beendigung der Sommer- und Herbstarbeiten entlassen. Wir haben festgestellt, daß sehr viele Lehrlinge alljährlich im Winter feiern müssen, wie jeder andere Bauarbeiter auch. Deshalb müssen auch alle Lehrlinge gegen Erwerbslosigkeit versichert und in die staatliche Versicherung aufgenommen werden. — Zur Frage der Wartezeit für Saisonarbeiter ist zu sagen, daß die Bauarbeiter gegen diese Bestimmungen protestieren. Sie zahlen ihre Beiträge und verlangen dafür auch die gleiche Behandlung, die sonst gewährt wird.

Dr. Juchaczka (Schlußwort): Wahrscheinlich werden laufende Beschwerdefälle nach dem neuen Recht erledigt werden. Künftig dürfte es nicht vorkommen, daß sich Arbeitsgerichte in Notstandsarbeiter-Streitfragen für unzuständig erklären. Redner beantwortet in längeren sachkundigen, juristischen Darlegungen die Anfragen zweier Redner, die zwei Spezialfälle betreffen.

In der Abstimmung wird der Antrag Berlin, dahin zu wirken, daß nach Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung „Notstandsarbeit“ für werbende Betriebe und Anlagen nicht zugelassen wird, einstimmig angenommen. Ebenfalls einstimmig angenommen wird der Antrag Weidheim — unter Streichung des letzten Abzuges —, der fordert, die Pflicht- und Notstandsarbeit zu beseitigen, und wenn dies nicht zu erreichen ist, der Arbeitervertretung die vollen Rechte nach Tarifvertrag und Betriebsratsgesetz zu gewähren und auch den Tariflohn zu zahlen. Einstimmig wird ferner angenommen der Antrag Berlin, dahin zu wirken, daß das bestehende Krisenfördergesetz in Kraft bleibt, jedoch sollen die darin entfallenden Bestimmungen über Pflicht- und Notstandsarbeit für werbende Betriebe und Anlagen beseitigt werden.

Der Bundesrat setzt hierauf die Beratung der Satzung fort. Kollege Lönies führt zur Beratung der Beitragsfestsetzungen aus, daß die Kommission für die Verwaltungsreform beim ADGB beschlossen habe, in allen Verbänden einen Stundenlohn als Hauptkassenbeitrag einzuführen. Für die Bedürfnisse der Baugewerkschaftskassen sollen

darüber hinaus besondere Beiträge erhoben werden, die auf der Beitragsmarke kenntlich zu machen sind. Für die Berechnung der Unterfützungen soll einheitlich nur der Hauptkassenbeitrag zugrunde gelegt werden. Das bedeutet eine allgemeine Einführung des bei uns schon vorhandenen Systems. Unsere Beiträge gehen zwar über einen Stundenlohn für die Hauptkassen hinaus, doch ist der Bundesvorstand und auch die Satzungsberatschungskommission der Meinung, daß eine Herabsetzung unserer Beiträge nicht ratsam sei, da die Mittel unseres Bundes für die nächsten Jahre noch einer weiteren Stärkung bedürfen. Die Kommission empfiehlt lediglich, die beiden unteren bisherigen Beitragsstufen zu streichen. Den auf Beschäftigten der Kommission für Verwaltungsreform beruhenden Antrag, die vollen Beiträge von der Erwerbslosenunterfützung des Bundes in Abzug zu bringen, hat der Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Satzungsberatschungskommission zurückgezogen, weil er eine nicht empfehlenswerte Kürzung der Erwerbslosenunterfützung bedeutet. Den Antrag, von den Erwerbslosen einen Verwaltungsbeitrag zugunsten der Baugewerkschaftskassen zu erheben, empfiehlt die Satzungsberatschungskommission zur Annahme; denn es hat sich herausgestellt, daß ohne einen solchen Beitrag die Verbindung mit den erwerbslosen Kollegen vielfach gänzlich verloren geht. Daraus hat sich der Zustand ergeben, daß trotz Unzulässigkeit eines solchen Beitrages eine ganze Anzahl von Baugewerkschaften ihn doch erhoben haben. Hierauf wird die Weiterberatung auf den Nachmittags verlag.

Nachmittags Sitzung.

Ueber die Gestaltung der Bundesbeiträge entwickelt sich eine sehr lebhafte und ausgedehnte Aussprache. Sie dreht sich hauptsächlich um die Beibehaltung der jetzigen Beiträge oder deren Herabsetzung, sowie um die Erhebung eines Verwaltungsbeitrages von den erwerbslosen Mitgliedern. Für eine Herabsetzung des Bundesbeitrages sprechen die Kollegen Wagner, Nilsheim, Gemald und Dieß, Frankfurt a. M., Feischer und Reinecke, Leipzig. Als Begründung werden allgemein die niedrigeren Beiträge von Konkurrenzorganisationen angeführt. Wagner erklärt, daß eine Anzahl kommunistischer Mitglieder in seiner Baugewerkschaft erklärt hätten, zum Christlichen Verband überzutreten, wenn die Beiträge erhöht würden. Dieß meint, die Abgeordneten des Bundesrates hätten „keine Fühlung“ mit den Kollegen im Lande; er erregte durch diese und ähnliche provozierende Redensarten dauernd die Unruhe des Bundesrates. Die Kollegen Drügemüller, Berlin, Zimmermann, Dresden, Jäger, Köln, Drochmann, Essen, Hütmann, Frankfurt, und Röhler, Plauen, sprechen, zum Teil sehr wirkungsvoll, für die Beibehaltung der jetzigen Beitragshöhe. Sie weisen allgemein auf die großen Ausgaben unseres Bundes hin, die eine Stärkung unserer finanziellen Rüstung notwendig machen, eine Beitragsherabsetzung aber nicht zulassen. Wie über die Herabsetzung oder Beibehaltung des jetzigen Bundesbeitrages, ist auch die Meinung über die Einführung des Verwaltungsbeitrages geteilt. Zu der Einführung des Verwaltungsbeitrages lehnen die meisten Redner den Zwang zur Erhebung eines solchen Beitrages ab; sie wollen es den Baugewerkschaften überlassen, von den Erwerbslosen einen kleinen Verwaltungsbeitrag zu erheben oder nicht. Lönies weist noch einmal auf die großen Ausgaben für Streikunterstützung im Jahre 1925 hin, wo diese Ausgaben allein die Einnahmen der Hauptkasse aus den ordentlichen Beiträgen überstiegen hätten. In eine solche Lage könnten wir jederzeit wieder kommen. Eine Herabsetzung des Beitrages ließe geradezu die Bauarbeiterchaft den Unternehmern ausliefern.

Der Bundesrat beschließt gegen 6 Stimmen, den bisherigen Beitrag grundsätzlich beizubehalten, die beiden unteren Beitragsstufen sollen in Wegfall kommen. Der Einführung eines Verwaltungsbeitrages stimmt der Bundesrat mit harter Mehrheit zu, er lehnt es jedoch ab, die Baugewerkschaften zur Erhebung eines solchen Beitrages zu zwingen. Die Mehrheit bei dieser Entscheidung beträgt nur 6 Stimmen. Der Bundesrat ist damit einverstanden, den Verwaltungsbeitrag in der Regel in Höhe von 10 % oder von 20 % zu erheben; in Notfällen soll



Christlian Odenstal.

jedoch auch davon abgesehen werden können. Alle übrigen Anträge zur Festsetzung der ordentlichen Beiträge werden abgelehnt. Die bisherigen Bundesbeiträge bleiben also in der alten Höhe bestehen. Angenommen wird dann noch ein Antrag, der die Lohngrenze, bis zu der jugendliche Mitglieder Lehrlingsmarken haben dürfen, von 32 auf 42 % erhöht und statt Jugendmarken zu 10, 15 und 25 % solche von 10, 20, 30 und 40 % einführt.

Im weiteren Verlauf der Beratung wird ein Antrag des Bundesvorstandes angenommen, wonach die Beitragsleistung nicht ruht, wenn das Mitglied eine Beschäftigung auf eigene Rechnung ausübt, ganz gleich, ob es sich um eine Beschäftigung auf dem Bau, in der Landwirtschaft, im Handel oder sonstwo handelt. Die Anträge Lönies, wonach die Beitragsleistung für streikende und ausgesperrte Mitglieder ruht, sowie der Antrag Feischer, nach 25jähriger Mitgliedschaft Beitragsbefreiung eintreten zu lassen, werden abgelehnt. Der Antrag des Bundesvorstandes

des, die von den Bundesbeiträgen befreiten Mitglieder auch von den Verwaltungsbeiträgen zu befreien, wird angenommen. Gleichfalls angenommen wird ein Antrag, daß für die Feststellung der Höhe der Unterstützungsätze nicht mehr die Mitgliedschaftsjahre, sondern die Zahl der Beiträge und die Höhe des Durchschnittsbeitrages maßgebend sein soll. Dieser Beschluß entspricht auch den Beschlüssen der Verwaltungskommission im WGB. Mit der Annahme dieses Antrages sind ein Anzahl Anträge erledigt. Einige Änderungen, die sich aus vorhergehenden Beschlüssen notwendig machen, werden ebenfalls angenommen, wodurch wiederum eine Reihe Anträge erledigt sind. Eine Erweiterung des Rechtschutzes wird insofern beschlossen, daß sich dieser auch auf begründete Klagen aus dem Arbeitsrecht und den Sozialgesetzen erstrecken soll. Ferner wird beschlossen, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, ehe es ein anderes Mitglied verläßt, ein Schiedsgericht anzurufen. Abgelehnt wird der Antrag Mählein a. d. Ruhr, daß bei pflichtigen Orts- und Baupreisen bei nachträglicher Genehmigung der Bewegung sämtliche Kosten von der Hauptkasse zu tragen sind. — Im Widerspruch zur Satzung des WGB, steht ein Antrag Bitterfeld, der fordert, den durch Streiks in der Baustoffindustrie in Mitteldeutschland gezeugten Mitgliedern Streikunterstützung zu zahlen. Er wird abgelehnt. Eine Verbesserung will der Antrag des Bundesvorstandes, wonach schon der erste volle Streiktag bezahlt wird. Er wird angenommen. Zugestimmt wird dem Antrag Weibheim, ausgesperrte und streikende Mitglieder in der Krankenkasse weiter zu versichern; jedoch soll die Versicherung auf Kosten der Hauptkasse geschehen. Der Antrag Wismar, durch Streik arbeitslos bleibende Mitglieder bis zum Eintritt in die staatliche Erwerbslosenunterstützung die Streikunterstützung weiterzuzahlen, wird abgelehnt. Einem Beschluß der Verwaltungskommission des WGB, folgend, wonach Unterstützungen nicht nach dem Mitgliedsalter, sondern nach der Zahl der geleisteten Beiträge zu gewähren sind, wurde durch Annahme eines dementsprechenden Antrages des Bundesvorstandes nachgegeben. Damit sind wieder eine Reihe Anträge erledigt. Der Bundesrat beschließt dann noch, daß erwachsene Mitglieder, die bei Ausbruch eines Streiks noch keine 26 Beiträge geleistet haben, ausnahmsweise Streikunterstützung bekommen dürfen, jedoch nur in Höhe von 75 % der satzungsmäßigen Unterstützung. Der Unterstützungsatz bei Streiks für Kinder wurde auf 30 % je Tag erhöht. Damit sind wieder eine Anzahl Anträge erledigt. Entschieden wurde noch ein Beschluß der Satzungskommission des WGB, die Vermögensgegenstände der Streikunterstützung festzusetzen. Von der 5. Woche an soll dann die Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Diese Unterstützung ist zurückzuführen, wenn der Unternehmer durch Urteil oder Vergleich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet wird. Damit sind wieder eine Anzahl Anträge erledigt. Angenommen werden noch einige Anträge, die als notwendige Änderungen aus anderen Beschlüssen erforderlich wurden. Die Anträge, die im wesentlichen eine Erhöhung der Bundesunterstützung fordern, werden zur Mehrheit abgelehnt, wobei der Vorsitzende die auffällige Erscheinung feststellte, daß oft gerade solche Baugewerkschaften die Erhöhung von Unterstützungen beantragten, die gleichzeitige Anträge auf Herabsetzung der Beiträge gestellt haben! Die Unterstützungsätze erwerbsloser Mitglieder der Jugendabteilung wurden um 50 % erhöht. Einmütig angenommen wird ein Antrag des Bundesvorstandes, für jugendliche Mitglieder, die zum Zwecke der Weiterbildung reisen, eine Wanderunterstützung zu schaffen. Dann erhöhte der Bundesrat die Höhe der Alters- und Invalidenunterstützung um ein erhebliches, änderte jedoch die Voraussetzungen für den Bezug dieser Unterstützung, indem er die Zahl der für den Bezug nötigen Beiträge um ein geringes erhöhte. Ferner wurde noch beschlossen, daß diese Unterstützung vom Tage des Reichsrentenbezuges an gewährt wird, wenn der Antrag bei Beginn der Invalidität beim Bundesvorstand gestellt worden ist. Bei späteren Anträgen ist der Tag des Antrages maßgebend. Die Anträge, die für alle Mitglieder die Einrichtung einer Pensionkasse fordern,

Hierauf beriet der Bundesrat einige andere Anträge. Auf Antrag Hrenschök soll von Fall zu Fall darüber entschieden werden, wie gewisse Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß Angestellte unseres Bundes als Vertreter in Parlamenten tätig sind, behoben werden können. In der gleichen Frage sprachen eine Anzahl Redner. Besondere Erwähnung verdient die Rede von parlamentarischer Vertretung nicht verdrängen darf, in der Vertreterverteilung sollte jedoch allgemein weisse Beschränkung obwalten. Einige weitere Anträge werden durch eine Erklärung des Bundesvorstandes und durch Ueberweisung an den Bundesvorstand erledigt. Zum Antrag Darmstadt stimmte der Bundesrat einer Erklärung zu, daß es älteren Menschen nicht verwehrt werden könne, ein Handwerk zu erlernen. — Wenn es notwendig ist, werden Reichs- und Bezirks- oder andere Jugendtreffen abgehalten. Einmütig wurde beschlossen, daß die neue Satzung des Bundes am 1. Januar 1928 in Kraft treten soll. Beschlossen wurde ferner, daß die Satzungskommission für den nächsten Bundeskongress vom Bundesvorstand aus den gewählten Abgeordneten bestellt werden kann, und die Protokolle über den Bundeskongress vom Bundesvorstand beibehalten hergestellt werden sollen. Damit sind auch diese Anträge erledigt. Hierauf wurde die Sitzung auf Freitag früh 8 Uhr vertagt, da für den Donnerstag eine Dampferfahrt in die Sächsischen Schweiz geplant ist.

Vierter Verhandlungstag.

Vormittags-sitzung. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Beratung über die Sicherlegung des Bundes.

Dazu spricht Kollege Bernhardt: Der Sitz des Bundes ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, die sich nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt. So wird der Sitz einer großen Gewerkschaft immer nur an einem Orte sein können, wo ein bedeutendes geistiges Leben herrscht. Das ist gewiß auch in Hamburg der Fall. Doch ist Hamburg immerhin nicht der Mittelpunkt des geistigen Lebens in Deutschland. Vor allen Dingen kommt für uns in Frage, daß der Sitz der politischen Arbeiterparteien in Berlin ist, mit denen eine engere Fühlung doch wohl wünschenswert ist. Noch wichtiger ist, daß der Sitz der Reichsregierung in Berlin ist, vor allem der für die Arbeiterregierung zuständigen Ministerien. Der Redner erinnert an das Zustandekommen der Verbandsorganisation für

nicht behoben werden. Zu beachten sei auch, daß der Sitz des Verbandes sozialer Baubetriebe in Berlin sei. Silberstein, Bundesvorstand, stellt fest, daß gegenüber früheren Beratungen über die Sicherlegung der Gründe für die Verlegung viel stärker geworden sind. Selbst die Hamburger Kollegen müßten heute die sachlichen Gründe für die Verlegung anerkennen.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wird gegen eine Stimme abgelehnt. Die Sicherlegung des Bundes nach Berlin wird mit überwältigender Mehrheit beschlossen.

Dann erteilte Professor Dr. Singheimer, Frankfurt a. M., den Bundesrat mit einem Vortrag über Gewerkschaften und Arbeitsrecht.

Nach einigen einleitenden Worten legte er an den Anfang seiner sachlichen Ausführungen die Worte des Rechtslehrers Lehning: „Im Kampfe sollst du dein Recht gewinnen!“ Dreifach sei dieser Kampf, und zwar erstens:



Prof. Dr. Singheimer.



Prof. Dr. Singheimer.

der Kampf um das Arbeitsrecht überhaupt, zweitens: der Kampf um den Inhalt des Arbeitsrechts und drittens: der Kampf um die Fortbildung des Arbeitsrechts. Nacheinander behandelte der Redner dann diese Kampfphasen und lenkte zunächst die Gedanken der Zuhörer in die Zeiten der Sklaverei und der feudalen Leibeigenschaft, wo der Arbeiter ganz einfach ein Inventar in den Händen seines Herrn war; er zeigte dann, wie die sich entwickelnde Industrie schließlich die Bindungen des Feudalsystems nicht mehr ertrag, sondern eine Mobilisierung der Arbeitskräfte erforderlich machte. Die Bindungen der Leibeigenschaft wurden also gelöst. Die Arbeiter wurden rechtlich „freie“ Einzelpersonen, um sie nach Belieben zu bestimmten Zwecken im Arbeitsprozeß zusammenfügen oder auseinanderreißen zu können. Das Leibeigenschafts- oder Völkchen, die Arbeit, aber hatte damit noch immer keinen Ausdruch im Recht gefunden, sie unterlag nach wie vor dem allgemeinen Sachenrecht. Erst in den letzten Jahrzehnten ist der Arbeiter in die Rechtsgeschichte eingetreten. Der Augenblick der Erkenntnis der Unlösbarkeit der Leistung von ihrem Träger, dem lebendigen Menschen, wurde die Geburtsstunde des Arbeitsrechts. Jetzt ist aus dem Einzelrecht ein Kollektivrecht geworden. Im Mittelpunkt des Arbeitsrechts steht der Tarifvertrag. Der erste Abschnitt des dreifachen Kampfes, der Kampf um das Arbeitsrecht, ist zugunsten der Arbeiterschaft entschieden. Nun haben wir den Kampf um den Inhalt des Arbeitsrechts zu führen; denn dieser Inhalt ist noch nicht zur Selbstverständlichkeit geworden. Was alles Recht, so gilt auch das Arbeitsrecht, so wie es ausgelegt wird, und ausgelegt wird es so, wie es aufgefaßt wird. Auf keinem andern Rechtsgebiet aber treten sich die Klassenengrenzen und Klassenanschauungen so hart und unvermittelt gegenüber wie im Arbeitsrecht. Sozialökonomie oder Menschenökonomie — das sind die beiden Gegenpole, die die Aufassung beherrschen, und so hängen Anschauung und Auslegung des Arbeitsrechts ab von sozialen Konjunkturen. An einer Reihe von Beispielen, besonders aus dem Tarifrecht, zeigte der Redner auf, mit welchem Ziele dieser Kampf um den Inhalt des Arbeitsrechts geführt werden müsse, der kein Kampf der starken Faust oder des Terrors sein könne, sondern als Kampf des Willens zum Siege geführt werden kann. Im letzten Abschnitt zeigte Professor Singheimer dann, wie der Kampf um die Fortentwicklung des Arbeitsrechts schließlich einmündet in den großen Kampf um die Wirtschaftsgestaltung überhaupt: in den Kampf um den Sozialismus. Mit Ruhe und Besonnenheit müsse dieser Kampf geführt werden. Fortschritte schaffe man nicht in Zeiten der Depression, sondern nur in der schwelenden Kraft einer optimistischen Zeitwelle. Er schloß mit der Mahnung, immer zu bedenken, daß es sich beim Arbeitsrecht nicht nur um juristische Epiphänomene handle, sondern um Dinge, die Arbeiterklasse und die Geschichte der Menschheit auf tiefste bewegen.

Durch stürmischen, langandauernden Beifall lohnte der Bundesrat den Redner. Den starken Eindruck, den der Vortrag auf den Bundesrat machte, in einem Bericht wiedergeben zu wollen, wäre leider ein ausführliches Begehren. Der Bundesvorstand wird den stenographischen Bericht über diesen Vortrag als Sonderdruck herausgeben und ihn so allen Mitgliedern zugänglich machen. Wir empfehlen schon jetzt, von der Möglichkeit, diese Rede in ihrem ursprünglichen Wortlaut nachzulesen, reichlich Gebrauch zu machen. Einmütig angenommen wurde folgende Entschliessung:

Im Arbeitsrecht wie in der gesamten Sozialpolitik kämpft die Arbeiterbewegung um die Anerkennung einer neuen Menschenordnung im Gegensatz zur Sachenordnung, deren Geist das geltende bürgerliche Recht immer noch beherrscht. Erst der Jahrzehnte währende zähe

wurden dem Bundesvorstand zur Prüfung überwiesen. Unter Hinweis auf die „Vollstufungsfrage“ wurden die Mitglieder, die noch eine höhere Unterstützungsstufe für Mitglieder mit 1000 und mehr Beiträgen fordern, abgelehnt. Damit waren alle Anträge zur Bundesversammlung erledigt. Der Bundesrat wendete sich dann den Richtlinien für Lohnbewegungen und Arbeitszeitsinflexionen zu. Beschlossen wurde, daß in sozialen Baubetrieben die Arbeit nur dann eingestellt werden darf, wenn der Bundesvorstand dies besonders anordnet. Baugewerkschaften, Fachgruppen oder auch einzelne Mitglieder, die hiergegen verstoßen, können nach den §§ 18 und 32 der Bundesversammlung behandelt werden. Der Antrag Darmstadt, daß die Kosten der Entschädigung der Streikteilnehmer die Hauptkasse trägt, wird angenommen. Angenommen wird noch eine Erweiterung zu § 10 (gemeinsame Lohnbewegungen), daß die Bestimmung der Ziffer 4 auch für neue Feuerungsanlagen und ähnliche Arbeiten gelten soll.



Hermann Eichhorn.

wurden dem Bundesvorstand zur Prüfung überwiesen. Unter Hinweis auf die „Vollstufungsfrage“ wurden die Mitglieder, die noch eine höhere Unterstützungsstufe für Mitglieder mit 1000 und mehr Beiträgen fordern, abgelehnt. Damit waren alle Anträge zur Bundesversammlung erledigt. Der Bundesrat wendete sich dann den Richtlinien für Lohnbewegungen und Arbeitszeitsinflexionen zu. Beschlossen wurde, daß in sozialen Baubetrieben die Arbeit nur dann eingestellt werden darf, wenn der Bundesvorstand dies besonders anordnet. Baugewerkschaften, Fachgruppen oder auch einzelne Mitglieder, die hiergegen verstoßen, können nach den §§ 18 und 32 der Bundesversammlung behandelt werden. Der Antrag Darmstadt, daß die Kosten der Entschädigung der Streikteilnehmer die Hauptkasse trägt, wird angenommen. Angenommen wird noch eine Erweiterung zu § 10 (gemeinsame Lohnbewegungen), daß die Bestimmung der Ziffer 4 auch für neue Feuerungsanlagen und ähnliche Arbeiten gelten soll.

Kampf der Gewerkschaften könnte durch seine Vorarbeiten die Voraussetzungen für die Entwicklung des Arbeitsrechts schaffen. Der Bundestag erkennt gewisse Fortschritte an, die besonders mit der Einführung des Gesetzgebung an, die besonders mit der Einführung des Arbeitsvertragsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung gemacht worden sind. Das letztere Gesetz kann jedoch das Schicksal der Arbeitslosen nur dann einigermaßen erträglich gestalten, wenn der einzelne möglichst vor Erwerbslosigkeit geschützt ist. Bei dem jetzigen Stande der Massen- und Dauererwerbslosigkeit ist auch dieses Gesetz noch unzulänglich. Der Bundestag sieht deshalb die Hauptaufgabe der gesetzgebenden Körperschaften darin, wirksame Maßnahmen zur Herabminderung der Arbeitslosigkeit zu treffen.



Gustav Mohr.

In scharfem Widerspruch zu dieser Aufgabe steht die Behandlung der Arbeitslosenversicherung. Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeitszeit in ganz angenehmer Weise. Die vielen Ausnahmen vom Schlußbündel, die es zuläßt, verstoßen den erstrebten Zweck, die Lebensbedingungen und die Mehrarbeit zugunsten der Unterbringung Erwerbsloser einzudämmen. Die Bauarbeiterchaft fordert, daß bei Schaffung des im Entwurf vorliegenden Arbeitszeitgesetzes die Grundzüge des Washingtoner Übereinkommens als Mindestbestimmungen in das Gesetz aufgenommen, und daß Mehrarbeit und Leberfundenleistung nur dann zugelassen werden, wenn Arbeitskräfte nicht mehr in genügender Zahl auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind. Im Zusammenhang hiermit steht die Frage der Arbeitsmöglichkeit in der Zukunft. Die Zukunft verlangt arbeitsfreudige Menschen, die auch innere Befriedigung an ihrem Beruf haben.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes läßt keine Hoffnung auf eine zufriedenstellende Regelung der Frage eines tüchtigen Nachwuchses aufkommen. Wir werfen insbesondere den überragenden Einfluß, den die Unternehmer als Lehrenden und ihre Berufsvereinigungen nach diesem Gesetz ausüben sollen. Der Bundestag fordert deswegen eine grundlegende Veränderung dieses Gesetzesinhalts unter Berücksichtigung der absoluten Forderungen der Zeit.

Der Bundestag erinnert daran, daß außer den bisher genannten Gesetzen noch weitere Entwürfe arbeitsrechtlicher Gesetze der Erledigung harren. Zur Beseitigung der Widersprüche und Unzulänglichkeiten im Arbeitsrecht ist die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes und eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes dringend notwendig.

Der Bundestag weiß das Bestreben der Unternehmer und ihrer Vertreter im Reich, im Staat und in den Gemeinden entschieden zurück, eine Einschränkung der sozialen Aufgaben herbeizuführen. Insbesondere warnt der Bundestag die Arbeiter in ihrer Gesamtheit vor den Verlockungen der Unternehmer, soziale Verpflichtungen, die gesetzgeberisch zu regeln sind, durch Lohn erhöhungen erlösen zu wollen.

Die Bauarbeiterchaft erwartet, daß die Vollendung des Gesetzesbuches der Arbeit in schnellerem Tempo vor sich geht, als dies bisher der Fall gewesen ist; denn die Zukunft des Volkes liegt in der Hütte und der Kraft seiner Arbeiterchaft.



Bauarbeiterchaftssekretär Sach.

Hierauf sprach Kollege Robert Sach vom ADGB. Aber

Bauarbeiterchutz.
Die Unfälle haben sich vermehrt. Es genüge nicht, in einer Enschliesung seiner Entschliesung über das Mangelhafte im Bauarbeiterchutz Ausdruck zu geben. Wir dürfen auch nicht glauben, daß uns Gesetzesbestimmungen ausreichend schützen können. Wir haben uns mehr als bisher auf eigene Füße zu stellen. Bauarbeiterchutzkommissionen und Landeskommissionen für Bauarbeiterchutz sind geschaffen. Jetzt gilt es, sie auszubauen. Die Hinzulegung der Betriebsvertretung bei Arbeiterchutzfragen ist nach einem Erlaß des Reichsversicherungsamts vom 17. Juni 1927, abgedruckt im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 22 vom 1927 empfohlen worden. Wir müssen dies für uns ausnützen. Wenn Schwierigkeiten von den Unternehmern

gemacht werden, muß der Bund eingreifen. Die Baukontrollen werden noch nicht in genügendem Maße vorgenommen. Vor allem sind aus den Kreisen der Bauarbeiter mehr Baukontrollen anzustellen. Es muß aber noch mehr als bisher, und das besonders von den Bau-gewerkschaften, dringlich für die Anstellung von amtlichen Baukontrollen gewirkt werden. Von zentraler Stelle läßt sich das nicht bewerkstelligen, da die Anstellung An-gelegenheit der Gemeinden ist. In die Zentralstelle beim ADGB muß das von den Bauarbeiterchutzkommissionen gesammelte Material gelangt werden. Die Reichsbahn wehrt sich gegen die Kontrolle ihrer Bauten. Die not-wendigen Schritte dagegen sind unternommen. Bau-delegierte und Bauarbeiterchutzkommissionen haben sich nicht an die Bauleitung des ausführenden Unternehmers bei Reichsbahnarbeiten, sondern an die Bauleitung der Reichs-bahn zu wenden. Der Kampf gegen das Leber-die-Ban-mauern muß fortgesetzt werden. Wir müssen ferner den falschen Berufsstolz, auch auf mangelhafter Rüstung eine Arbeit ausführen zu können, austrocknen. Nur wenn die bestehenden Bestimmungen für den Bauarbeiterchutz be-nutzt werden, können neue hinzukommen. Die bisher noch bestehenden 13 verschiedenen Bestimmungen der Berufs-gewerkschaften müssen vereinheitlicht werden. Unsere Forderungen zu einem Reichsbauarbeiterchutz sind durch seine Entwurf bekanntgegeben. Wichtig ist in allen Fällen die Betätigung von geeigneten Kollegen in den für uns wichtigen Stellen. Wichtig ist auch die Schulung der Jugend. Sie muß frühzeitig mit dem Bauarbeiterchutz vertraut werden (Beifall).

Otto, Hamburg, fordert direkte Wahl der Ver-sicherungsvertreter in den Berufsvereinigungen. Die Frage der Prellwerkzeuge ist wichtig. Diese bedeuten für die mit ihnen beschäftigten Arbeiter eine besondere gesundheitliche Schädigung. Link, Berlin, bekräftigt die Ausführungen Ottos. Nachstehende Enschliesungen werden einstimmig angenommen:

Der Bundestag hat aus dem Vortrage des Ge-neralsekretärs für Bauarbeiterchutz beim ADGB, zur Kenntnis genommen, daß die Bildung von örtlichen und Länder-kommissionen für Bauarbeiterchutz Fortschritte gemacht hat.

Nach wie vor fordert die Bauarbeiterchaft eine re-ligiöse gesetzliche Regelung des Bauarbeiter-schutzes. Der Bundestag erwartet von allen verantwor-tlichen Körperschaften jenseits Bundes, vom Vorstand des ADGB, und seinem Baufragen für Bauarbeiterchutz, daß sie in ihren Bemühungen nach dieser Richtung fort-gesetzt tätig sind.

Im übrigen bekennt sich der 2. Bundestag zu der vom 1. Bundestag gefaßten Enschliesung zum Bau-arbeiterchutz und fordert alle Mitglieder erneut auf, mit ganzer Kraft für einen besseren Schutz für Leben und Gesundheit der deutschen Bauarbeiter zu wirken.

Seit einigen Jahren werden im Baugewerbe Preß-luftwerkzeuge zu vielen Tausenden verwendet. Die technische Entwicklung ist in Bezug auf sie noch nicht abgeschlossen, so daß mit einem weiteren Anwachsen ihres Verwendungsbereichs zu rechnen ist. Die bisherigen Er-fahrungen beweisen, daß die dauernd mit diesen Werk-zeugen arbeitenden Bauarbeiter schon nach verhältnis-mäßig kurzer Zeit unter schweren gesundheitlichen Stö-rungen leiden und frühzeitig arbeitsunfähig werden. Aus diesem Grunde halten die Verbandstage der Beton-arbeiter, Zippaltierer und Tiefbauarbeiter (Fachgruppen des Deutschen Baugewerksbundes) besondere reichs-gesetzliche Schutzmaßnahmen für notwendig. Der 2. Bundes-tag des Deutschen Baugewerksbundes erludt daher den Bundesvorstand, bei den in Betracht kommenden Be-hörden und bei den Parlamenten in diesem Sinne vor-trefflich zu wirken.

Hierauf wird zur

Wahl der Vertreter zum Gewerkschaftskongreß

Stellung genommen. Entsprechend seiner Mitgliederzahl hätte der Baugewerksbund 27 Abgeordnete zu entsenden. Der Vorschlag, dem Bundesvorstand, der Redaktion des „Grundstein“ und dem Ausschuß 2 Abgeordnete zuzusprechen und je 2 für die Bezirksverbände Sachsen und Berlin, je 1 für die übrigen 16 Bezirksverbände zu wählen, wird einstimmig angenommen. Es wird beschlossen, die Abgeordneten der Bezirke sofort bezirkweise zu wählen. Es werden gewählt (die Stellvertreter sind in Klammern ge-nannt): Richard Rinaf (Otto Grams), Heinrich Hahntow (Franz Deberg), Heinrich Köster (Hermann Meise), Otto Lehmann (Wih. Schulz), Willi Drügemüller (M. Kemnitz), Julius Koch (Oustav Thiele), Albin Meyer (Otto Voigt), Heinrich Hüttmann (Moriz Leinert), Christian Ahrens (Heinrich Jäger), Hermann Kaufmann (Heinrich Wehrend), Johann Schenk (Herm. Drexels, Fr. Deterding), Johann Lankenau (August Stampe), Wilhelm Möller (Karl Bus), Hermann Nügel (P. Vapendrock), Max Richter, Otto Baum-mann (Reinhold Schlimann), Johann Merkel (Jakob Wolfram), Franz Karl (Eduard Dohler), E. Buchel (Chr. Bender), August Philipp (Josef Müller).

Diese Wahlen werden vom Bundestag bestätigt. Die übrigen 7 Vertreter sind später von den Instanzen zu wählen.

Für das Arbeiterpostkartell Pirna werden als An-erkennung für seine Aufmerksamkeit während der Heim-fahrt der Bundestagsdelegierten aus der schweizerischen Schweiz unter Beifall 1000 M. bewilligt. Für die Aus-besserung der vom Umweiser betroffenen Gebiete in Sachsen werden einstmäßig 25 000 M. bewilligt.

Der finnische Delegierte K u r m i n e n, Uno, der ge-schäftshaber abreufen muß, dankt in einer kurzen Ansprache für die herrliche Einladung. Er habe hier manches Wert-volle gelernt. Besonders Interesse habe bei ihm erregt die Arbeit für die Jugend im Deutschen Baugewerksbund. Die Organisation hat in Finnland einen guten Aufschwung genommen. Sie zählt 16 000 Mitglieder. Die wirtschaft-lichen Aussichten sind nicht die günstigsten. Trotzdem werden alle Kräfte eingesetzt, um die Organisation noch mehr zu stärken. Die finnlandischen Bauarbeiter gehören zur Bauarbeiter-Internationalen. Sie fühlen sich mit den Bau-arbeitern aller Länder verbunden. Sie wünschen den deut-schen Bauarbeitern bei ihren Bestrebungen gute Erfolge! (Lebhafter Beifall).

Hierauf wird die Sitzung auf nachmittags vertagt.

Nachmittags-sitzung.
Die Stellung der Gewerkschaften zur Wirtschaft, insbeson- dere zur Bauwirtschaft

behandelt, nachdem der Vorsitzende ein Begrüßungs-schreiben des früheren langjährigen Aufsichtsvorstandes Aug. D a e h n e, verlesen, in einem Vortrag Genosse Dr. W a c h e m, Direktor der Bank der Arbeiter, Angelegten und Beamten. Zur Zeit, als die Teilung der Arbeit noch nicht eingeführt war, hatte die Arbeiterchaft keine andere Rolle, als die eines Rohstoffes. Erst durch die Lehren von Marx, Engels und Lassalle wurde der Keim gelegt, aus dem heraus sich das Bewußtsein entwickelte, daß auch der Ar-beiter sein Menschenrecht zu fordern habe. Auf dem Ge-



Ernst vom Duth.

biet der Lohnpolitik fand das seinen Ausdruck in der Schaffung von Tarifverträgen. Redner schilderte eingehend die immer mehr anwachsende Macht der Gewerkschaften, die 1918 ihren Ausdruck fand in der Schaffung der be-kannten Zentralarbeitsgemeinschaft. Damit war den Ge-werkschaften Einfluß auf die Wirtschaft gegeben, auch auf alle Fragen der Rohstoffbeschaffung und der Preise. Weite Kreise der Arbeiterchaft glauben damals, daß sich, wie auf politischem Gebiet auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine durchgreifende Umwälzung durchsetzen werde. Das war aber nicht der Fall. Nachdem das Bürgertum den ersten Schrecken der Revolution überwunden, kämpfte es mit allen Mitteln gegen den Gedanken der Sozialisierung. Das Unternehmertum rang um seine Existenz und pflegte auf seine Art beifolgend den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft, die es damals als das kleinere Übel gegen in Kauf nehmen wollte. Das Interesse hierfür flaute jedoch mit der zu-nehmenden Macht der Reaktion, begünstigt durch die Un-einigkeit der Arbeiter, schnell ab. Die Arbeitsgemeinschaft verlor dann durch den Austritt des ADGB, ihre Daseins-berechtigung. Die wieder einbrechende nichternere Auf-fassung der Arbeiterchaft ließ die Erkenntnis reifen, daß eine plötzliche revolutionäre Umstellung nicht ohne schwere Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz Deutschlands durchführbar sei, und die Erreichung unserer Ideale auf wirtschaftlichem Gebiet nicht die Frucht einer gewalttätigen Revolution, sondern nur das Ergebnis einer langen, durch planmäßige Maßnahmen beeinflussten Entwicklung sein müsse. Ohne die Frage zu beantworten, ob bei rechtzeitiger Einigung der Arbeiterchaft nicht doch noch manches mehr hätte erreicht werden können, müssen wir feststellen, daß die Staatsumwälzung und die ihr folgende Zeit für die Arbeiterchaft beachtliche Fortschritte gebracht hat, die ge-eignet sind, eine organische Weiterbildung im Sinne un-serer Ziele zu ermöglichen. Redner geht aus von der Reichsverfassung und weist mit besonderem Nachdruck auf deren Artikel 156 hin, in dem das Recht des Reiches auf die Überführung geeigneter privater Unternehmungen in Gemeineigentum ausgesprochen wird. Wichtig für die Ar-beiterchaft ist auch der Artikel 165 der Verfassung. Redner gibt dann einen Überblick über die mit dem Vortrage-



Th. Thomaß vom Dachdeckerverband.

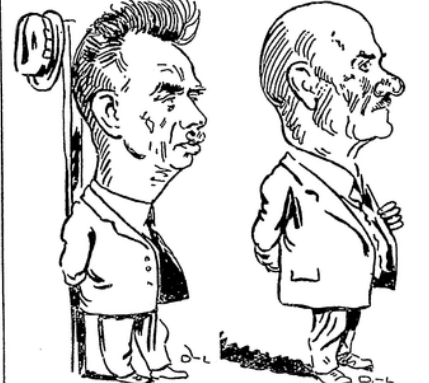
thema zusammenhängenden sozialpolitischen Gesetze, bespricht besonders eingehend die Aufgaben, die sich für uns aus dem Betriebsratsgesetz ergeben, und weist auf die Bedeu-tung der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 hin. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat — leider — in der Hauptsache nur eine gutachtliche Stellung, freilich mit dem Recht, selbst Gesetzesentwürfe einzubringen, die auch bei Widerspruch der Regierung dem Reichstag vorgelegt werden müssen. Leider wird — wenn der Entwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht werden sollte — das Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats noch mehr zungunflun für die Arbeiter-chaft verschlechtert. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen haben für die Arbeiter noch keine allzu große Bedeutung

erlangt. Vor allem muß endlich für den Reichswirtschaftsrat der betriebliche Unterbau geschaffen werden. — Die gewerkschaftliche Arbeit muß zunächst bei der Schulungsarbeit einsehen, um Betriebsräte und Gewerkschaften in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Rechte zum Nutzen der Arbeiterklasse anzuwenden. In diesem Zusammenhang verweist der Redner unter anderem auch auf das Betriebsratsgesetz, auf die im RVO vorgesehene Betriebsberichterstattung sowie auf die Betriebsräte im Aufsichtsrat. Bessere Einflußmöglichkeit hinsichtlich der Wirtschaftsleistung ist geboten für die Gewerkschaften in den Fällen, wo von den Bestimmungen des Artikels 156 der Verfassung über die Zusammenfassung von wirtschaftlichen Unternehmungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung Gebrauch gemacht worden ist, besonders in der Kohlen- und Kalkwirtschaft, deren Körperschaften im Sinne des Artikels 156 in Bewegung gesetzt werden müssen. Weidlich liegt es in der Eisenindustrie. Von großer Bedeutung für unsere Tätigkeit sind auch die Außenhandelsstellen. Eine gewisse Mitwirkungsöglichkeit besteht auch auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, wo der Einfluß der Arbeitergewerkschaft allerdings nicht so groß ist. So gibt es eine ganze Reihe Körperschaften, in denen leider der Einfluß der Arbeitergewerkschaft nur gering ist. Die Möglichkeiten der Mitwirkung bestehen unter anderem im Verwaltungsrat der Reichsbank, im Reichseisenbahnrat, im Zentralausschuß der Reichsbank und in ähnlichen öffentlichen Betrieben. Der Vortragende gibt darauf einen Überblick über den Stand der deutschen Wirtschaft, die gegenüber den Vorjahren eine wesentliche Belebung aufweist. Dem widerspricht auch nicht, wenn einzelne Gewerbebezüge, wie der Steinkohlenbergbau des Ruhrbezirks, eine geringfügige rückläufige Kurve aufweisen. Weidlich könnte schon stimmen, daß in der Eisenindustrie Anzeichen für ein Nachlassen vorhanden sind. Demgegenüber weist die Maschinen- und Textilindustrie eine durchweg gute Beschäftigung auf. Auch im Baugewerbe ist eine erhebliche Besserung eingetreten. Die Besserung der deutschen Wirtschaft wird auch bewiesen durch die Höhe der Handelsbilanz von 2.154 Milliarden. Wir müssen uns auch gegen die Auffassung wenden, daß Auslandsanleihen für den Wohnungsbau im Interesse der Volkswirtschaft nicht aufgenommen werden dürfen. Wohnungen für das schaffende Volk sind eine gute produktive Anlage, weil dadurch Arbeitskraft und Arbeitsleistung gehoben werden. Bei der derzeitigen Wirtschaftslage sind für Deutschland Auslandsanleihen in einem gewissen Umfang notwendig und nützlich. Im übrigen muß alles geschehen, um die Ausfuhr deutscher Waren zu steigern und die Einfuhr auf das Notwendige zu beschränken. Auslandsanleihen steigern in der Wechselwirkung die Einfuhr. Der Konzentrationsbewegung der Industrie können wir uns nicht hindern in den Weg stellen, sie ist auf manchem Gebiet notwendig. Nur müssen wir verlangen, daß der durch die Konzentration bewirkte außerordentliche Wachstumswachstum nicht unkontrolliert dem Unternehmertum verbleiben darf. Die Gewerkschaften haben im Frühjahr 1927 eine solche Kontrolle gefordert. Geschehen ist aber bisher noch nichts. Die Reichsregierung muß hier vom Artikel 156 der Reichsverfassung Gebrauch machen. Die Gewerkschaften sind bereit, gewillt, mitzuarbeiten. Das hat besonders der Baugewerksbund bewiesen. Für seine Mitglieder liegt auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft auch in den Gemeinden ein großes Aufgabengebiet. Die von den Gewerkschaften geschaffenen Organisationen sind für die Heranbildung von Wirtschaftsführern besonders geeignet. Bei folgerichtiger Weiterentwicklung des mit der Gründung eigenwirtschaftlicher Betriebe befristeten Weges wird es den Gewerkschaften gelingen, den Einfluß des Unternehmertums mehr und mehr zurückzuführen und damit zu dem Ziele zu kommen, das für die Befähigung der Gewerkschaften auf dem Wirtschaftsgebiet vorherrschend sein muß. (Lebhafte Beifall.)

Anschließend sprach Kollege Ellinger über die sozialen Bauhütten als Unternehmungen der Arbeiterklasse. Der Deutsche Baugewerksbund ist darangehen, die Sozialisierung praktisch zu verwirklichen. Es ist in den letzten Jahren von vielen mehr oder weniger mit der Bauhüttenbewegung verknüpften Organisationen Sozialismus zum Ausdruck gekommen. Das ist verfehlt. Wir dürfen den Kern der Bauhüttenbewegung nicht verkennen. Bisher sind die Gewerkschaften darangehen, die Arbeitszeit abzubauen. Der Deutsche Baugewerksbund ist dabei, die Unternehmer selbst abzubauen durch soziale Baubetriebe. Die Meinung, die Bauhütten seien kein Fortschritt, ist falsch. Die Gewerkschaften und die bei den Bauhütten beschäftigten Arbeiter haben weitestgehend Mitbestimmungsrecht. Die Bauhütten sind für uns die beste Betriebsform. In ihnen können wir lernen, wie Betriebe auszubauen sind und wie wir in die gesamte Wirtschaft hineinbringen können. Die Gewerkschaften werden durch ihren Einfluß keine Monopolstellung in der Bauwirtschaft zu erringen suchen. Das Allgemeinwohl ist immer über die Sonderinteressen des einzelnen zu setzen. Das belegen auch die Richtlinien für Arbeitsbedingungen in den sozialen Baubetrieben. In den Bauhütten gelten auch die für das übrige Baugewerbe geltenden Arbeitsbestimmungen. Ueberartiger Leistungen sind nur unter besonderen Bedingungen möglich. Wenn nun doch gemeint wird, wir hätten mit den sozialen Baubetrieben keinen Fortschritt erreicht, so liegt das an den zu großen Erwartungen, die an sie gestellt wurden. Die Bauhütten sind nicht für wenig Arbeit und hohen Lohn geschaffen, sondern für größere Erzeugnisse. Wir werden durch Mehrleistung zur Verdickung der Arbeitszeit und höherer Lebenshaltung kommen. Und wenn es Rückschlüsse gibt, so zeigt das nur, wie schwer ein Renaubau der Wirtschaft ist. Sie sollen uns aber nicht entmutigen, sondern zu erneutem Kraftaufwand aufmuntern. Die Bauhütten sind durch die Inflation und durch die Krisenzeit gekommen. 1925 waren nahezu 15.000 Bankrotte. Die Bauhütten hatten in dieser Zeit selbstverständlich auch zu kämpfen. Es wäre ein Wunder, wenn Bauhüttenbetriebe von der Krise verschont geblieben wären. Die Gemeinwirtschaft hat Feinde. Die schlimmsten Feinde aber sind Sozialismus und Reaktion. Lassen wir uns von ihnen nicht unterkriegen. Die Zahl der Bauhütten im Verband sozialer Baubetriebe ist von 207 im Jahre 1922 auf 165 im

Jahre 1926 zurückgegangen. Das ist kein Zeichen des Rückganges. Die Konzentration ist die Ursache. 1924 waren im Durchschnitt 13.643 Arbeiter beschäftigt. 1926 waren es 16.525. Der Umsatz ist in diesen Jahren von 41 auf 81 Millionen Mark gestiegen. Das sind Fortschritte. Wir können zur weiteren Förderung der Bauhüttenbewegung nicht mehr Betriebe gründen. Die vorhandenen Betriebe müssen mit allen Mitteln besser ausgebaut werden. Ein Kreis von Auftraggebern muß durch Unterfütterung der Wohnungsbauvereinigungen geschaffen werden. Wenn betreute Organisationen bauen, so müssen sie an die Bauhütten verweisen werden. Der Verband sozialer Baubetriebe muß überall im Lande die Unterfütterung aller Kollegen haben. Der Verband sozialer Baubetriebe muß als wirtschaftliche Abteilung der Gewerkschaften, insbesondere des Deutschen Baugewerksbundes, betrachtet werden. Die örtlichen Schwierigkeiten müssen durch Aufklärung überwunden werden. Wert muß vor allem auf wirtschaftliches Verständnis gelegt werden. In Bauhütten dürfte nicht getreilt werden. Wirtschaftliches Verständnis bewahrt vor solcher Unsinnsigkeit. Gemeinsam müssen wir arbeiten, gewerkschaftlich und wirtschaftlich, um vorwärts in der Arbeiterbewegung zu kommen. (Lebhafte Beifall.)

Dies, Frankfurt, meint, die Bauhütte könne im kapitalistischen Betrieb nicht sozialistisch werden. Die Verhältnisse in der Beziehung der Arbeiter und Angestellten führen zu Differenzen, die nachteilig auf die Bewegung wirken.



Reiß, Warmen: Oertliche Mißstände können hier keine Rolle spielen. Die Bauhüttenbewegung sollte mit weniger als 5 % der Bundesbeiträge auskommen. Sie sollte sich auf eigene Füße stellen. Der Redner widerlegt einen böswilligen Artikel der kommunistischen Presse, der die Erhöhung der Arbeitszeit in der Schlinger Bauhütte von 46 auf 48 Stunden ohne Kommentar mittelt.

Busse, Curhaven: Wir haben aber unsere Betriebe selbst zu wachen. Die Unternehmer fürchten die Bauhütten mehr als unsere Waffe des Streiks. Bei den Unternehmern fordern unsere Kollegen längst nicht mit solchem Nachdruck ihre Rechte, als bei den Bauhütten. Nicht nur unsere Bauhütten, auch die Genossenschaften sind wichtig im Kampfe gegen die Unternehmer!

Paeplow weist darauf hin, daß bis zu 5 %, also nicht unbedingt 5 % der Bundesbeiträge, an die Bauhütten abgeführt werden können.

Ellinger (Schlußwort): Die Bauhütten können nicht beliebig große Projekte ausführen. Grundsätzlich bestehen keine Grenzen in der Bauhüttenbewegung. Differenzen in den einzelnen Betrieben gibt es selbstverständlich. Es bedarf einer Erziehungsbearbeit, damit Geschäftsführer, Angestellte und Arbeiter nicht privatwirtschaftlich, sondern gemeinwirtschaftlich denken lernen! — Hierauf wird nachdrücklich Entschiedenheit einstimmig angenommen.

Wenn die deutsche Volkswirtschaft sich immer noch nicht von den Folgen der Krisenzeit zu erholen vermag, so liegt das nicht zuletzt daran, daß nach wie vor freie Unternehmerrkraft herrscht, daß jede einseitige Wirtschaftspolitik fehlt. Dabei wird von allen Seiten heute anerkannt, daß nur geregelte Wirtschaftspolitik imstande ist, die Gefahren zu vermeiden, die in der Gesamtlage begründet liegen.

Die deutsche Reichsverfassung gibt in ihren das Wirtschaftswesen betreffenden Bestimmungen die Grundlage für einen organischen Aufbau der Wirtschaft unter gleichberechtigter Beteiligung der Arbeitnehmerkraft an der Wirtschaftsführung.

Auch fordert er seine Mitglieder auf, sich die Pflege, Förderung und den Ausbau der eigenen wirtschaftlichen Betriebe der Gewerkschaften, insbesondere der Bauhütten und der WVOB-Gesellschaften sowie der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, u. a., anlegen sein zu lassen. Er erblickt in der Förderung der eigenen wirtschaftlichen Betriebe ein besonderes wirksames Mittel der Selbsthilfe der Gewerkschaften zur Umwandlung der privatkapitalistischen Wirtschaft in die von den Gewerkschaften ererbte Gemeinwirtschaft.

Der Bundesrat des Deutschen Baugewerksbundes hält es für unumgänglich notwendig, geeignete Wirtschaftsführer aus dem Kreise der Gewerkschafter auszubilden, um die den Gewerkschaften erwerbenden wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. Er legt den Weg zu dieser Ausbildung nicht nur in der Teilnahme an Kursen, in dem Besuch von Bildungsanstalten, sondern vor allem in der praktischen Befähigung innerhalb der eigenen wirtschaftlichen Betriebe.

Dann wird folgende Entschlossenheit des Bundesvorstandes und des Beirats gegen einige Stimmen angenommen:

Der 2. Ordentliche Bundesrat des Deutschen Baugewerksbundes verpflichtet erneut die Baugewerkschaften und somit alle Bundesmitglieder zu tatkräftiger Hilfe an der Durchführung der Bedarfs- und Gemeinwirtschaft. Der Wille zur geistigen und körperlichen Mitarbeit in den sozialen Baubetrieben muß fortgesetzt bei allen Mitgliedern wachgehalten und gestiftet werden, damit wir — wenn zunächst auch nur Schritt für Schritt — die kapitalistische Wirtschaft verdrängen und überwinden. Diese Förderung der Gemeinwirtschaft wird auch dem Bund unmittelbar zugute kommen; denn der gemeinwirtschaftlich denkende und handelnde Arbeiter wird auch der beste Gewerkschafter sein.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Verbindung mit dem Verband sozialer Baubetriebe auch fernerhin aufrechtzuerhalten und sich an dessen weiteren Aufbau und Ausbau moralisch und materiell zu beteiligen. Zur praktischen Durchführung der Sozialisierung kann der Bundesvorstand bis zu 5 % der Bundesbeiträge verwenden.

Die andern Anträge zur Sozialisierung sind dadurch erledigt, einige werden dem Bundesvorstand überwiesen. Der Bundesrat erklärt ferner einstimmig, daß die in den Bezirksverbänden gefassten Beschlüsse der Vorstandskonferenzen, der außerordentlichen oder ordentlichen Bezirkskongresse, bindend für alle Baugewerkschaften sind. Hierauf wird trotz vorgerückter Abendstunde der Bericht der Anstellungskommission entgegengenommen. Hüttemann gibt als Berichterstatter der Anstellungskommission einen Überblick über die in den letzten Jahren übliche Höhe und Form der Berechnung der Gehälter. Der Ausschuß sei zu dem Beschluß gekommen, dem Bundesrat eine Vorlage zu unterbreiten, die im Gegensatz zu dem bisherigen Zustand feste Gehälter empfinde. Wir sind mit unseren Anstellungsverhältnissen weit hinter denen der andern Gewerkschaften zurückgeblieben. Auch mit der Zahlung von festen Gehältern würden wir nur das einführen, was in andern Gewerkschaften seit Jahren üblich ist. Mit den Gehältern unserer Angestellten stehen wir weit zurück hinter den in allen größeren Verbänden üblichen. Wir sollen als große Organisation nicht allzu weit dahinter zurückbleiben. Redner begründet die von der Anstellungskommission dem Bundesrat vorgelegte Gehaltsordnung.

In der Aussprache sprechen eine Anzahl Redner gegen, die meisten Redner für die Gehaltsvorlage. Die ersteren verlangen die Befreiung der Gehaltsanpassung an den Mauerlohn, wollen teilweise 10 % allgemeine Gehaltssteigerung bewilligen, um auf diese Weise eine Annäherung an die Gehaltshöhen anderer Verbände zu finden, die letzteren sagen, die bisherige Berechnung sei als ein Inflationsbeheiß heute überlebt, man habe die Arbeitskraft einzuführen und wie in andern Verbänden entsprechend zu bezahlen. Die Berechnung nach dem Mauerlohn sei anfechtbar. Die Spezialberufe hätten weit höhere Einkommen als unsere Angestellten. Ein Redner führte an, daß in seiner Baugewerkschaft alle Bau-Meister und Gesellenhöher höhere Jahreseinkommen hätten als die Angestellten. Ferner sollte man die Gehälter in Konsumgenossenschaften, in der Arbeiterbank, in der Volksfürsorge, nicht zuletzt in der Kommunistischen Partei, in Parallele zu den Gehältern unserer Angestellten stellen. Man könne es diesen nicht verdenken, wenn sie bei Beibehaltung der jetzigen Gehaltsätze ihre Arbeitskraft in andere Arbeiterbetriebe verwenden würden. Gründe der Praxis und Gerechtigkeit gebieten, der Vorlage zuzustimmen.

Gegen eine kleine Minderheit wurde dann die neue Gehaltsordnung angenommen und hierauf die Sitzung auf Sonnabend vertagt.

Fünfter Verhandlungstag.

Schlußsitzung. Die Sitzung wird um 9 1/2 Uhr durch Paeplow eröffnet. Zunächst dankt Kollege Herr aus Pina in herzlichster Weise für die der Pinaer Sportgenossenschaft gemachte Zuwendung. Dann macht Paeplow aufmerksam auf die Baubetrieblerkongressbeschlüsse „Grundstein zur Einigkeit“ und empfiehlt, überall für diese Rasse zu werben. Hierauf wird die Wahl des Bundesvorstandes, des Schriftleiters vom „Grundstein“ und des Ausschusses vorgenommen. Da die Überlieferung nach Berlin nicht so bald möglich sein wird, soll der Ausschuß des Bundes vorläufig in Berlin verbleiben. Die Vorschläge für den Bundesvorstand weist durch das Ausschreiben der Kollegen Paeplow, Mohr, Eichhorn und Döbenthal gegenüber der früheren Zusammenlegung einige Veränderungen auf. Paeplow bemerkt dazu, daß bei den zurücktretenden Kollegen das bringende Bedürfnis zum Ausschreiben vorliege. Eichhorn sei bereits pensioniert, er selbst sei nun bald 68 Jahre, Mohr und Döbenthal seien beinahe ebenso alt. Wir scheiden nicht aus, weil wir gedrängt werden, wir tun dies freiwillig, um jüngeren Kräften Platz zu machen. Das oft

beneidete „Bongentum“ sei durchaus kein rosiges Leben, es erfordere harte körperliche Kraft, vor allem Nerven. Als sein Nachfolger sei Nikolaus Bernhard aus-
 erkoren, der überall im Lande durch seine umfassende und umfichtige Tätigkeit bekannt ist. Als zweiter Vorkandidat soll Hugo Scheibel fungieren, der gleich Bernhard überall beliebt und bekannt ist. Dritter Vorkandidat soll Hermann Lönies sein, der bereits seit 1901 in der Zentralleitung als langjähriger Sekretär im Dienste der Organisation steht. Die beiden Kassierer Hermann Ader und Wilhelm Brandmohr sollen Kassierer bleiben, Kollege Albert Löffler ist für das neue geschaffene wichtige Amt eines Generalreferenten auszuweisen. Daneben soll er Bundessekretär sein. Als weitere Bundessekretäre sollen Hermann Silber Schmidt und Rudolf Hielberg verbleiben. Neu eintreten sollen als Sekretäre Philipp Werner und Jakob Knös, auch schon hinlänglich bekannt und bewährt in unserer Bewegung. Als Schriftleiter wird wieder Arthur Schmitt vorgeschlagen. Als Fachgruppenobmänner wären den Bezirksämtern der Fachgruppen entsprechend zu wählen für die Töpfer und Ziegeleier Leopold Warkisch, für die Erdbauarbeiter Hermann Otto, für die Baumeister sowie Feuerungs- und Schornsteinmaurer Hermann Peters, für die Stukkateure Heinrich Höpfer (an Stelle Denthals), Arthur Müller für die Maler (an Stelle Eichhorns), Gustav Link für die Malermeister, Walter Dietrich für die Jugendgruppe. Pfiffner tritt an die Stelle Helmuth Niendorf, der als Schriftleiter des Baumerker und Leiter der Lichtbildabteilung für das Amt eines Jugendleiters nicht mehr abkömmlich ist. In den Bundesauschüssen wären zu wählen Otto Hanke, August Vogel, Fritz Paeplow, Markus Kraft, Otto Krüger, Karl Mewes, Hermann Meyer, Heinrich Rißke, Erwin Warkisch, Emil Kamjunge, Wilhelm Wernau.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Heinrich Brandt, Wunlan, berichtet hierauf für die Wahlkommission über den Ausgang der Wahlen. 283 Stimmen sind abgegeben, davon haben sich ungefähr 270 für die vorgeschlagene Liste entschieden. Die Vorgeschlagenen sind damit mit überwältigender Mehrheit gewählt. Bernhard dankt für das durch diese Wahl bezugte Vertrauen im Namen aller Gewählten.

Hierauf hält Bernhard

eine Abschiedsrede an die auscheidenden Vorstandsmitglieder: Unser Fritz Paeplow wurde geboren auf der schönen Insel Rügen, einem Fleckchen Erde, geeignet zum Grübeln und Nachdenken. Diese Naturgegebenheit dürfte auch die Charakterbildung Paeplows beeinflusst haben. Frühzeitig trat er in die Arbeiterbewegung. Als Redakteur der Partei war er in Chemnitz tätig. Später rief ihn der Verbandsvorstand der Maurer im Jahre 1896 aus Jülich nach Hamburg als Schriftleiter des „Grundstein“. Auf diesem Posten hat er belehrend und aufklärend gewirkt und nebenbei auch eine Geschichte der Maurer geschrieben. Im Jahre 1908 wurde er der Leiter der literarischen Abteilung, nach dem Ableben Böhmeburgs der Vorsitzende des inzwischen begründeten Bauarbeiterverbandes, später des Baugewerksbundes. Nach dem Tode Böhmeburgs wurde Paeplow auch der Vorsitzende der Bauarbeiterinternationale. Auf allen Gebieten war er tätig, in sozialen Institutionen, an fahrender politischer Stelle, so als langjähriges Mitglied der Hamburger Bürgerstadt, zeitweise des Reichstags. In der sozialen Bauhilfsbewegung, in der Volksfürsorge, in der Konsumvereinsbewegung, überall hat Paeplow seinen Mann gestanden, beherrschend und belehrend gewirkt. Wir verlieren diesen Mann nicht gern, er war ein Volksführer und weiser Denker im vollen Sinne des Wortes. Herzlichsten Dank dafür! Als beschönerndes Zeichen der Anerkennung widmen wir ihm heute ein wohlgeklungenes Bild, das ihn erinnern soll an die Dankbarkeit der deutschen Bauarbeiter.

Hierauf wird der Vorhang hinter der Bühne zurückgehoben, auf der Bühne wird sichtbar das lebensgroße Porträt Paeplows, umrahmt von einem wunderschönen Blumenarrangement. Begeistert, nicht endenwollender Beifall dankt dieser Handlung.

Bernhard gedenkt ferner des alten Cherusker, Hermann Eichhorns, des früheren Vorsitzenden des Malerverbandes und späteren Manns der Glaser in unserm Bunde. Seine Verdienste sind bekannt. Auch ihm ein kleines Angebinde des Bundes, dem wackern Raucher eine Tabak- und Zigarrenetage. (Starker Beifall.)

Bernhard (fortfahrend): Als des dritten im Bunde gedenken wir unseres Gustav Mohr. Früher Vorsitzender des Bauhilfsarbeiterverbandes, später im Bauarbeiterverbande und im Baugewerksbunde als verdienter und wohlwärtiger Sekretär tätig. Zu rühmen sind an ihm Festigkeit und Ausdauer. Auch ihm eine kleine Aufmerksamkeit, ein kleines Raucherzettel, dessen er sich als passionierter Raucher in stillen Stunden bedienen mag. (Stärklicher Beifall.)

Bernhard (fortfahrend): Und nun zum „jüngsten“ unserer Veteranen: Christian Denthals, seit 1889 Führer der Stukkateurbewegung, anfänglich in der selbständigen Organisation, später im Bauarbeiterverbande und Baugewerksbunde; stets hat er für diese Gruppe in aufopfernder Weise gewirkt; daneben hat er noch andere Gruppen betreut. Eine hellere Rheinländernatur, hat er dennoch mit Ernst und Fleiß gearbeitet. Ihm als sinniges Geschenk eine Weinbottle. (Stärklicher Beifall.)

Bernhard (fortfahrend): Noch eines andern Mannes ist hier zu gedenken, des Kollegen Max Frech, des früheren Bezirksvorsitzenden für den Bezirk Erfurt. Frühzeitig ist er infolge geschwächter Gesundheit zurückgetreten. Auch seiner gedenken wir mit Dank, auch ihm ein kleines Angebinde in Gestalt einer Fruchttschale. (Stärklicher Beifall.)

Für den Verband sozialer Baubetriebe dankt dann August Ellinger für die aufopfernde Tätigkeit Paeplows in diesem sozialen Teil unserer Gesamtbewegung.

Er war der Vater dieser Bewegung, schon 1918 warf er diese Idee unter die Massen der baugewerblichen Arbeiter, stets hat er für den Aufbau der sozialen Bauwirtschaft gejogert, immer ihr zur Seite gestanden. Dafür im Namen des Verbandes sozialer Baubetriebe ganz besonderen Dank! Und was für Paeplow gilt, gilt auch für die übrigen auscheidenden Vorstandsmitglieder, es gilt auch für alle im Lande, die für den Aufbau der sozialen Bauwirtschaft gewirkt haben! Mögen sie und der neugewählte Vorstand diese Bewegung weiter unterstützen zum Wohle der Bauarbeiter und des deutschen Volkes! (Lebhafte Beifall.)

Vom Vorstand des BDB, gedenkt Grafmann der Verdienste Paeplows und der übrigen auscheidenden Vorstandsmitglieder. Die gesamte deutsche und internationale Arbeiterbewegung ist vor allem Paeplow, diesem stets weisen und nüchternen Realpolitiker der deutschen Gewerkschaftsbewegung, großen Dank schuldig. Im Namen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes diesen Veteranen unserer Bewegung, die auch der Allgemeinheit stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden, für sie gefogert und gemirkt haben, den herzlichsten Dank des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes! Mögen die Jüngeren ihnen nachsehen! (Lebhafte Beifall.)

Im Namen der Bauarbeiterinternationale dankt Meißner, Wien, für die Tätigkeit Paeplows als Vorkämpfer der Internationale. Stets war er unser Kämpfer und Führer. Dafür herzlichsten Dank! Möge Fritz Paeplow der Internationale noch lange als Führer erhalten bleiben! (Lebhafte Beifall.)

Hierauf dankt Paeplow in bewegten Worten für das ihm gespendete Lob der Vorkämpfer und das schöne Abschiedsgeschenk des Baugewerksbundes. Er ist darüber hocherfreut. Jedoch was er sei, sei er durch die Organisation geworden. Vieles habe er gesehen und dabei lernen müssen. Manches habe er falsch gemacht und dann zu verbessern gesucht. Trotzdem werde manches Befand haben, so der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bauhilfsbewegung. Auch diese seien worden heute noch von mancher Seite angezweifelt. Er sei jedoch fest davon überzeugt, daß diese Ideen richtig sind. Den Sozialismus sehe ich kommen. Man wird ihn uns aber nicht entgegenbringen, wir müssen darum kämpfen. Viele sehen noch in unsern Kampfzettel. Sie für uns zu gewinnen, ist unsere Pflicht. Gelingt dies, so ist das schönste Dank für meine Tätigkeit! (Inhaltender stürmischer Beifall.)

Hermann Eichhorn dankt für die Aufmerksamkeit, die ihm bemessen wurde durch die Einladung zu diesem Bundestag und durch das schöne Angebinde. Er werde auch fernerhin stets mit Aufmerksamkeit bei der Bewegung sein und für sie auch noch im Alter wirken. (Lebhafte Beifall.)

Auch Gustav Mohr dankt für die ihm erwiesene Ehre (lebhafte Beifall); ihm schließt sich Christian Denthals an. Er sah schwerer, ernster Arbeit habe er nie im Leben seine rheinische Natur verleugnet. Dennoch galt es schwere Aufgaben zu leisten, von klein auf galt es zu bauen und zu organisieren. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Die Stukkateure fassen sich wohl im Deutschen Baugewerksbunde, die Stuckgruppe wird ihm stets die Treue bewahren. Für das schöne Geschenk herzlichsten Dank! (Starker Beifall.)

Hierauf hält das Schlusswort für den Bundestag Nikolaus Bernhard. Er dankt allen, die dazu beigetragen haben, diesen Bundestag und alle Veranstaltungen zu Ehren der Abgeordneten so würdig und erhaben zu gestalten. Die Rückfahrt von Wehlen, die Demonstrationen an beiden Ufern der Elbe — das war Vertrauen zur deutschen Gewerkschaftsbewegung! Das war Wille und Kraft, das war auch Vertrauen, dargebracht den Aposteln der neuen Zeit! Auch Dank unsern ausländischen Gästen, wir werden stets die internationale Zusammenarbeit fördern und hochhalten. Neue Gesetze haben wir geschaffen. „Im Kampfe sollt Du Dein Recht finden.“ So zitierte Genosse Einzelner bei Beginn seines gefloren Vortrages. Das sei den deutschen Bauarbeitern, den deutschen Arbeitern insgesamt Lebensmotto! Im Arbeitsrecht vorwärts in der Hebung der Lebenslage unserer Kollegen vorwärts im Kampfe, dem Ziele entgegen! Alle unsere hier gefassten Beschlüsse sind gut, sie zeigen davon, daß wir vorwärts wollen! Der Kampf um den Achtstundentag im Baugewerbe wird bald entbrennen. Wir werden fest bleiben. In dieser Frage gibt es kein Kompromiß! Wir werden, wenn es sein muß, darum mit aller Entschiedenheit kämpfen. Damit handeln wir auch im Sinne Gottfrieds, des alten Vorkämpfers der Bauarbeiter. Vorwärts mit Geist und Kraft für den sozialen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse, für unsere großen Ziele im Sinne des Sozialismus! Erstet unsern Allen nach und wir werden das hohe Ziel erreichen! Dabei laßt Euch nicht von falschen Predigern beeinflussen, seid einig im Handeln und im Ziel! Unser Baugewerksbund ist ein zwangsläufiges Gebilde, entstanden aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Was am Bau und unumkehrbar für den Bauarbeiter, das gehört zu uns! Dafür werden wir weiterhin wirken! Das gebietet die veränderte Wirtschaft. Wir halten fest an den hier von neuem befestigten Grundfragen! Nun hinaus in das Land, jeder an seinen Platz, helfe schaffen den großen Baugewerksbund! Hoch die allgemeine Arbeiterbewegung, hoch der Deutsche Baugewerksbund!

Die Abgeordneten stimmen begeistert ein in das von Bernhard ausgedrachte Hoch. Aus hunderten Reihen klingt der kraftvolle Ruf: „Lang lebe der Marcelliste.“ Langsam leert sich der Saal. Der 2. Bundestag des Deutschen Baugewerksbundes ist beendet. Schluß 1 Uhr nachmittags.

Welche Aussichten bietet die Bautätigkeit?

Die Bautätigkeit hat im Laufe dieses Sommers ziemlich stark zugenommen. Besonders wurde für gewerbliche Zwecke bedeutend mehr gebaut als im vorigen Jahre. Wäre die Bauarbeiterbeschäftigung in der Hauptsache auf den Wohnungsbau allein angewiesen gewesen, wie im vorigen Jahre, so hätte sie wohl noch heute unter schwerer Arbeitslosigkeit. Trotz lebhafter Bautätigkeit gab es in dem nun zu Ende gehenden Sommer ständig einige Tausend arbeitslose Bauarbeiter.

Zur vorübergehend trat hier und da eine Knappheit an Facharbeitern ein.

Wie wird sich nun die Bautätigkeit voraussichtlich gestalten? Wird besonders der Wohnungsbau in der wieder abwärts gerichteten Bauzeit wenigstens solange fortgesetzt werden können, bis das Winterwetter dem Weiterbauen ein Halt gebietet? Wird die Bauarbeit zeitig im Frühjahr 1928 wieder rüstig weitergehen? Das sind Fragen, die das allgemeine Wirtschaftsleben tief berühren, an deren Beantwortung die Hoffnung der Wohnungsuchenden hängt. Die Bauarbeiterbeschäftigung hat noch nicht einmal die Schäden aus dem vorigen Jahre überwunden und schon wieder wäre sie von schwerer Arbeitslosigkeit bedroht, wenn die Bautätigkeit ins Stocken käme.

Durch eine im Juli dieses Jahres in den Baugewerkschaften vorgenommene Umfrage ist nun verlicht worden, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie sich die Bautätigkeit in den nächsten Monaten gestalten wird. Von 684 Baugewerkschaften haben 407 diese Umfrage beantwortet. In 240 dieser Baugewerkschaften besteht ein Mangel an Baugeländern. In 143 Baugewerkschaften besteht die Hypothekenschuldenlastigkeit, in 205 Baugewerkschaften bleiben die Hauszinsfremdypotheken aus. In weit mehr als in der Hälfte der bestehenden Baugewerkschaften ist es danach mit der Finanzierung klar bestellt. Als Ursachen werden in zahlreichen Fällen die hohen Zinssätze bezeichnet, die für private Baugelder gefordert werden. In mehreren Fällen sind auch die von Gemeinden bewilligten Baugelder nicht zu bekommen. Die Hauszinsfremdypotheken werden nur zögernd und unzureichend bereitgestellt oder sie werden andern Zwecken als dem Wohnungsbau zugewandt, u. a. zur Zahlung von Beamtengehältern. Auch parteipolitische Gunst und Gnade wirken bei der Vergabung von Hauszinsfremdypotheken hier und da einsehend mit. Denn wie aus einer Gemeinde in Pommern berichtet wird, stellte sie erhebliche Beträge für Stahlfabrikbedürfnisse und Willen bereit. Gewöhnlich Siedlungsbauteil, obwohl ein Jahr vorher angemeldet, gingen leer aus. In diesem Fall hat eine Beschwerde beim Minister Abhilfe gebracht. Die im „Grundstein“, Nummer 38, in dem Aufsatz „Schafft erteilte Hypotheken!“ an die Verantwortlichen in Fragestellung und Verwertung gerichtete Mahnung ist wohl begründet. Sie wird durch das Ergebnis unserer Umfrage noch verstärkt. Wie 62 Baugewerkschaften berichten, liegen in ihrem Arbeitsbereich 204 Bauten mit 570 Wohnungen wegen Baugeldmangels still. Nach den Berichten aus 75 Baugewerkschaften ist die Bautätigkeit auch durch Baufälligkeit gefährdet, und zwar fehlen in 68 Baugewerkschaften Maurerlöhne. Ueber Knappheit an Zement, an Holz, Stabellen, Dachziegel wird nur in vereinzelten Fällen berichtet. Der Mangel an Steinen beruht nicht etwa auf überzogener Nachfrage, sondern vielmehr auf einer künstlich von den Ziegeleierfabrikanten und -händlern zwecks Preissteigerung herbeigeführten Knappheit am Markt. In zahlreichen Fällen sind im Winter stillgelegte Ziegeleien erst spät wieder in Gang gekommen, nicht etwa, weil nicht geheizt werden konnte, sondern weil Lohnverhandlungen zwischen den Ziegeleierfabrikanten einer Lohnherabsetzung ausweichen wollten. Im Sommer waren dann manche Ziegeleien bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angepflanzelt, dagegen wurden andere abgebrochen. Auch über Ausbruch von Ziegeln wird berichtet. In einigen Orten müßten 54 bis 58 A für 1000 Steine bezahlt werden. Maßnahmen von Fabrikanten, der Bautätigkeit durch verstärkte Ziegeleproduktion zu Hilfe zu kommen, namentlich mit der Wirkung einer Preisermäßigung, werden aus keiner Baugewerkschaft mitgeteilt. Arbeitskräfte, namentlich Facharbeiter, haben, wie schon gesagt, nur ganz vorübergehend gefehlt. In 41 Baugewerkschaften, die sich auf 13 Bezirksverbände verteilten, hätten für eine kurze Zeit noch einige hundert Facharbeiter Beschäftigung finden können. Bauhilfsarbeiter haben nirgend in einem nennenswerten Maße gefehlt und Tiefbauarbeiter erst recht nicht. In den Berichten aus 235 Baugewerkschaften wird die voraussichtliche Bautätigkeit als gut beurteilt, vorausgesetzt, daß die Finanzierung nicht verlagert. 70 Baugewerkschaften beurteilen die Bautätigkeit als mittelmäßig, und 72 Baugewerkschaften berichten über schlechte Bautätigkeit. Am schlechtesten sind die Baugewerkschaften mit vorwiegend schlechter Bautätigkeit in Bayern; im Bezirksverband München 15 von 22 bestehenden Baugewerkschaften; im Bezirksverband Ostpreußen 22 von 27 bestehenden Baugewerkschaften. In 40 bestehenden Baugewerkschaften ist die voraussichtliche Bautätigkeit als schlecht. Somit überwiegt mit dem schon genannten Vorbehalt die günstigere Beurteilung. Soweit der Wohnungsbau zu seiner Finanzierung öffentlicher Mittel bedarf, müssen bestehende und regierende Stellen diese rechtzeitig und ausreichend beschaffen. Eine Krise im Baugewerbe würde erneute Arbeitslosigkeit im Gefolge haben. Dies zu verhindern und die Wohnungsnot zu beseitigen, das sind Haupterfordernisse für das Allgemeinwohl!

Die neue Krisenunterstützung.

Die Verordnung über die Krisenunterstützung vom 28. September 1927 bringt keine Beseitigung der Mängel der Krisenunterstützung. Im großen und ganzen hat die Krisenunterstützung daselbe Gesicht wie bisher. Die beabsichtigte Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung ist erfreulicherweise in der Verordnung nicht enthalten.

Unterschiedlich von der Erwerbslosenversicherung bringt die Verordnung eine Einschränkung der Unterstützung in den Lohnklassen von VI (33 A) an aufwärts. Für Angehörige der Lohnklassen VI und VII gelten die Sätze der Lohnklasse VI, bei den Lohnklassen VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII und bei den Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII. Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorstehende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es den Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zieht. Das ist jedoch bedenklicher Kaufschuß, durch den manche Ungerechtigkeit ermöglicht werden wird. Im Gegensatz zur Versicherung.

Die neue Krisenunterstützung.

Die Verordnung über die Krisenunterstützung vom 28. September 1927 bringt keine Beseitigung der Mängel der Krisenunterstützung. Im großen und ganzen hat die Krisenunterstützung daselbe Gesicht wie bisher. Die beabsichtigte Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung ist erfreulicherweise in der Verordnung nicht enthalten.

Unterschiedlich von der Erwerbslosenversicherung bringt die Verordnung eine Einschränkung der Unterstützung in den Lohnklassen von VI (33 A) an aufwärts. Für Angehörige der Lohnklassen VI und VII gelten die Sätze der Lohnklasse VI, bei den Lohnklassen VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII und bei den Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII. Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorstehende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es den Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zieht. Das ist jedoch bedenklicher Kaufschuß, durch den manche Ungerechtigkeit ermöglicht werden wird. Im Gegensatz zur Versicherung.

Die neue Krisenunterstützung.

Die Verordnung über die Krisenunterstützung vom 28. September 1927 bringt keine Beseitigung der Mängel der Krisenunterstützung. Im großen und ganzen hat die Krisenunterstützung daselbe Gesicht wie bisher. Die beabsichtigte Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung ist erfreulicherweise in der Verordnung nicht enthalten.

Unterschiedlich von der Erwerbslosenversicherung bringt die Verordnung eine Einschränkung der Unterstützung in den Lohnklassen von VI (33 A) an aufwärts. Für Angehörige der Lohnklassen VI und VII gelten die Sätze der Lohnklasse VI, bei den Lohnklassen VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII und bei den Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII. Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorstehende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es den Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zieht. Das ist jedoch bedenklicher Kaufschuß, durch den manche Ungerechtigkeit ermöglicht werden wird. Im Gegensatz zur Versicherung.

die keine Bedürftigkeitsprüfung kennt, bleibt es in der Kräfteprüfung bei der Bedürftigkeitsprüfung. Es werden nicht nur die Einnahmen des Arbeitslosen selbst, sondern auch die seiner Angehörigen (Ehegatte, Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen in gleichem Haushalt leben) in Anrechnung gebracht. Im einzelnen ist die Bedürftigkeitsprüfung gemäß dem geltenden Rechtszustand etwas verändert, aber immer noch außerordentlich engherzig gehalten. Werden die Renten des Arbeitslosen bisher zur Hälfte angerechnet, so kommen sie jetzt mit bestimmten Einschränkungen voll zur Anrechnung. Unberücksichtigt bleiben: Unterhaltungen, die der Arbeitslose auf Grund eigener Vorzüge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, Leistung der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe, Pflegezulage, Führerzulage, und Jahrgrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht (vom 13. Februar 1924), insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge, ferner 30% der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen aus eigener Beschäftigung haben, mindestens jedoch für jeden dieser Angehörigen 15% des Einkommens des Arbeitslosen und schließlich zugunsten der Angehörigen des Arbeitslosen, je 15% des Einkommens des Arbeitslosen. Diesen Angehörigen stehen Gewerkschaften des Arbeitslosen insoweit gleich, als sie keine eigenen Einnahmen haben. Auf den Familienzuschlag sind anzurechnen Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes beziehen, ferner Pflegegeld und Unterhaltsrente für ein minderjähriges Kind. Im übrigen bleiben diese Bezüge unberücksichtigt.

Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits Kräfteunterstützung beziehen, oder nach dem 30. September aus Arbeitslosenunterstützung, die sie beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogen, in die Kräfteunterstützung überzutreten, wird bis zum 31. März 1928 die Bedürftigkeit weiterhin nach den bisherigen Grundregeln (Artikel 3 a bis c der Ausführungsverordnungen zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Ergänzung vom 22. Januar 1927) beurteilt. Scheiden Personen der genannten Art aus der Kräfteunterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben und werden sie nach einer Beschäftigung von mindestens 4 Wochen wieder erwerbslos, so bemisst sich die Kräfteunterstützung nach den neuen Bestimmungen.

Die Frage, welche Berufsgruppen für die Kräfteunterstützung in Betracht kommen, wird nicht durch die Verordnung, sondern durch eine besondere Anordnung des Reichsarbeitsministers beantwortet, die in der nächsten Nummer des Reichsarbeitsblattes erscheint. Danach haben wir in Zukunft zwei Arten von Kräfteunterstützungsempfängern: einmal die, denen nach § 101 des Gesetzes die Unterstützung gegeben werden kann, wenn der Arbeitslose 13 Wochen verkehrswertfähige Beschäftigung nachweisen können, und zweitens die Angehörigen der Wirtschaft, Metallindustrie und Industrie der Maschinen, der Lederindustrie, des Holz- und Schiffsstoffgewerbes, des Bekleidungs- und des Angestelltenberufs. Nur für diese Berufs- und die bisher die Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge in Höhe von 39 Wochen zulässig; nur diese Berufsgruppen kommen also praktisch für die Kräfteunterstützung in Betracht.

Das ist ein von den Gewerkschaften wiederholt kritisiert, besonders bedauerlicher Mangel. Das Reichsarbeitsministerium hat die Kritik der Gewerkschaften nicht beachtet; hier muß der Reichstag nachhelfen.

An die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angeestellten und Beamten!

Wir freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter halten es für unsere Pflicht, eure Aufmerksamkeit auf die schwere Gefahr zu lenken, die dem arbeitenden Volke durch den Reichsduldscheinwurf des Innenministers v. Kaulsdell droht.

Dieser Entwurf ist eine große Gefahr für alle freigeistlich gesinnten Arbeiter, denn er will ihnen die einfachsten Menschenrechte nehmen: Das Recht der persönlichen Ueberzeugung und das Recht der freien Meinungsäußerung. Die Arbeiter sollen zu Kirchenbüchern und Staatsbürgern 2. Klasse herabgedrückt werden. Aber nicht nur die Arbeiter sind in Gefahr, nein, ganz besonders eure Kinder und damit die Zukunft der Arbeiterbewegung! Der Unterricht in den Volksschulen soll sich in Zukunft nicht richten nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, sondern nach den Glaubenssätzen der verschiedenen Kirchen. Der schlimmste Feind der Arbeiterbewegung, der „Unverstand der Massen“, soll also durch das Reichsduldschein auf neue gestärkt werden. Wird das Reichsduldschein durchgeföhrt, dann entstehen riesige Kosten, die natürlich von dem arbeitenden Volke aufgebracht werden müssen.

Die Gefahr ist tiefgehend. Die Stunde ist ernst. Noch ist das Reichsduldschein nicht vom Reichstage beschlossen. Kampf dafür, daß der Reichstag dies Gesetz nicht annimmt! Lebt Solidarisität mit euren Kindern und euren Gewerkschaftskollegen in den Schultuben!

Der Hauptvorstand der Gewerkschaft
Deutscher Volksschüler und Volksschülerinnen
(im März).

Lehrlinge haben Anspruch auf Tariflohn.

Im „Grundstein“ ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie sich die Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe um die Zahlung der tariflich vereinbarten Lehrlingslöhne zu drücken suchen unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur Innung, deren Beschäftigte für sie maßgebend seien. Einen solchen offensichtlich tarifbros glaubte sich auch Herr Baumeister Siegel in Oera erlauben zu dürfen. Er begründete sein Verhalten damit, daß er als Vorsitzender der Handwerkskammer den Lehrvertrag nicht als Arbeitsvertrag betrachten könne.

Unsere Baugewerkschaft Oera, der ein Lehrling seine Forderung abgetreten hatte, erhob gegen Siegel Klage vor

dem Auschuß für das Lehrjahrgewerbe der Zwangsinnung für das Baugewerbe zu Oera, Ronneburg und Umgebung, Oig Oera. Er erzielte ein obliegenden Erkenntnis. Es wurde folgender Spruch gefällt:

„Herr Baumeister Hermann Siegel, Oera, hat dem Kläger 48 M zu bezahlen. Er kann innerhalb 14 Tagen Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erheben, falls nicht der Spruch von beiden Parteien innerhalb einer Woche anerkannt wird.“

Aus der Begründung des Urteils sei folgendes hervorgehoben:

„Sollte ich als Lehrling im fünften Lehrjahrgang bei Herrn Baumeister Herrn Siegel beschäftigt und wird von ihm als solcher nach den Sätzen, die die Zwangsinnung für das Baugewerbe im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt hat, nämlich nach dem Satz von 20 M je Stunde entlohnt. Der Kläger behauptet, daß Siegel auf Grund des § 6 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und des Bezirksarbeitsgesetzes für Ostfalen vom 20. Juli 1927 einen erhöhten Lohn, nämlich 30 M je Stunde, verlangen könne. Außerdem könne er beanspruchen, daß die Schulfunden des Arbeitsstunden bezahlt würden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe). Er verlangt daher den Differenzbetrag von 10 M je Stunde von 1. Juli 1927 bis 3. September 1927, das sind 432 Arbeitsstunden zu 10 M = 4320 M, und 16 Schulfunden zu 30 M = 480 M, zusammen 48 M. Herr Baumeister Hermann Siegel... wendet aber ein, daß ein Tarifvertrag nicht in den Lehrvertrag eingreifen könne, da der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag sei. Jedemfalls könnten durch einen Tarifvertrag die von der Handwerkskammer und der Zwangsinnung für das Baugewerbe bindend vorgeschriebenen Entschädigungsätze für Lehrlinge nicht geändert werden. Zum mindesten könne ein Tarifvertrag nicht in bereits durch abgeschlossene Lehrverträge eingreifen. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Es kann bedingungslos bleiben, daß ein Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist oder nicht, jedenfalls können durch Tarifverträge die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling geregelt werden. Ist ein solcher Tarifvertrag abgeschlossen, so hat das die Wirkung, daß die abweichenden Bestimmungen des Lehrvertrages an ihre Stelle treten. Das gilt natürlich auch für die Bestimmungen über die Entschädigung für Lehrlinge. Herr Baumeister Siegel kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß ihm von der Handwerkskammer und der Zwangsinnung für das Baugewerbe bestimmte Entlohnungsätze vorgeschrieben seien; denn die von der Handwerkskammer und der Zwangsinnung für das Baugewerbe aufgestellten Richtlinien berühren die Gültigkeit anderweitiger privatrechtlicher Vereinbarungen nicht. Der Lehrherr ist daher an solche privatrechtliche Vereinbarungen gebunden, auch wenn sie mit den Richtlinien der Handwerkskammer oder der Innungen nicht in Einklang stehen. Nachdem aber der Tarifvertrag von den Verbänden, denen die Beteiligten angehören, abgeschlossen ist, ist es rechtmäßig, wie bereits dargelegt, ihn anzusehen, als ob die Bestimmungen des Lehrvertrages im einzelnen zwischen Lehrherrn und Lehrling vereinbart seien. Söge kann daher verlangen, nach dem im Tarifvertrag vorgesehenen Satz entlohnt zu werden. Nach § 6 des Reichsarbeitsgesetzes vom 30. März 1927, der... für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, ist die Entschädigung der Lehrlinge prozentual zum Gehaltslohn festzusetzen. In Ausführung dieser Bestimmung sind im Bezirksarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Ostfalen vom 20. Juli 1927 die Löhne der Lehrlinge in Höhe von 10 bis 40% des Gehaltslohnes festgesetzt worden. Dieser Prozentsatz ist zwar nicht als allgemeinverbindlich erklärt, er ist aber von den Vertragsparteien unterzeichnet worden, denen auf Seiten der Arbeitnehmer der Lehrling Söge und von Seiten der Arbeitgeber Herr Baumeister Siegel angehört. Er ist also für die Parteien verbindlich. Legt man die im Bezirksarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Ostfalen bestimmten Sätze zugrunde, so ergibt sich in der Tat ein Gehaltslohn von 30 M für Söge, sein Gehalt auf Abschlag des Differenzbetrages ist daher berechnig. Ferner ist im § 6 Absatz 1 Satz 2 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe bestimmt, daß Schulfunden die Arbeitsstunden zu bezahlen sind, er kann daher auch Erfolg des Lohnanspruches für die Schulfunden fordern. Seinem Antrag ist daher stattzugeben.“

Ein ähnliches Urteil in gleicher Sache fällt das Arbeitsgericht Strickberg i. Schl. am 1. September (S. A. G. 75/27). Hier klagte ein Maurerlehrling auf Erstattung von 25,84 M, einem Differenzbetrag von je 4 M für 641 Arbeitsstunden. Auch hier betraf sich der Beklagte, Maurermeister Adamek, darauf, nach der Reichsgewerbeordnung hätte nur die Innung die Lehrlingslöhne zu bestimmen. Das sei in diesem Fall geschehen. Die von der Innung festgesetzten Löhne hätten für die „Erhebung“ der Lehrlinge große Bedeutung, der Lehrling erhalte keinen Lohn im Sinne des Gesetzes, sondern nur eine Vergütung für Kost und Unterkunft. Im übrigen seien die Lohnverhandlungen nicht zugezogen worden. Das Arbeitsgericht hat dem Lehrling recht und verurteilt den Meister zur Zahlung der 25,84 M. Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes erwähnt:

„Inhaltslich der Vergütung (der Lehrlinge) ist nach der jetzt herrschenden Meinung der Tarifvertrag maßgebend. Dies muß nach der Auffassung des Arbeitsgerichtes zum mindesten für das Maurer- und Zimmergewerbe gelten, das den Charakter des Handwerks schon fast abgestreift hat und ein Gewerbe nichtshandwerklicher Art geworden ist. Die Innung ist daher zur Regelung nur für die reinen Ausbildungsfragen zuständig. Man kann auch nicht den Standpunkt vertreten, daß die im vorliegenden Falle durch die Innung festgesetzten dehnbaren Löhne (Spielraum 5 bis 10% Red.) auf die Erzielung und Ausbildung Bezug haben, indem der Meister je nach Leistung des Lehrlings diesem den höheren oder geringeren Satz des Lohnes zu sprechen kann. Denn die Vergütung, die der Lehrling erhält, ist ja... nicht eigentlich ein Lohn im gewöhnlichen Sinne, sondern eine Unterhaltsbeihilfe. Der Regelung der Unterhaltsbeihilfen durch einen Tarifvertrag stehen

aber Bedenken nicht entgegen, da es sich hier um ein rein privatrechtliches Verhältnis handelt. Wenn der Beklagte anführt, die Innungen und Handwerkskammern seien... zur Regelung nicht zugezogen worden, so ist das unerbittlich, anscheinend aber auch nicht zutreffend. Wie dem Arbeitsgericht bekannt geworden ist, hat der Reichsarbeitsminister den vorliegenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt. Eine Allgemeinverbindlich-erklärung erfolgt aber erst dann, wenn alle nur in Frage kommenden Interessenten vorher Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben. Da beide Parteien Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind, der Tarifvertrag überdies für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, da weiter der Beklagte den Anspruch der Söge nach für diese Innung nicht bestritten hat, so mußte nach dem Klageantrag erkannt werden. Da das Urteil eine grundsätzliche Bedeutung hat, wurde es für berufsungsfähig erklärt.“

Statistik.

Ein kaltes, selbes Wort, eine Form ohne Gefühl, so denkt ihr und ahnt nicht, daß sich dahinter Tragödien der bergen. Ich mache Statistik über die Arbeitszeit der in der Textilindustrie beschäftigten Personen. Die Zahlen reden eine eindringliche Sprache, sie verändern ihr Antlitz und ich sehe das große Heer der Schaffenden des Volkes marschieren. Frauen, Mütter von drei, vier und mehr Kindern sind es, die in endlos langer Tätigkeit, 10 bis 12 Stunden täglich weben, spinnen, pflanzen, nähen usw. die „Damen“, die Marionetten des Fasels, kleiden, ohne auch nur daran zu denken, wieviel Lebenskraft gebraucht wurde, um das Gewand zu produzieren, das den gegessenen Körper schmückt. Sind die Arbeiterinnen nicht auch Frauen und haben ein Recht auf Freude und Glück? O ja, durch Entfaltung und Entbehrung wohl mehr als die Drehnen und Püppchen, die Spielzeuge des begüterten Mannes. Die Frauen, die am Webstuhl sitzen, die der Zeit das Gepräge geben, die mühevoll jabren, jahraus wirken, bis sie matt und stumpf geworden, von den vielen Pflichten und Sorgen ins Grab sinken, deren Jugend flieht, ehe sie begonnen, ich sehe sie alle in Scharen ziehen, sie müden Augen, die welken Jüde, das glanzlose Haar, die verarbeiteten Hände. Sie sind wirklich nicht schön, die Proletarierfrauen, kein Dichtermund singt ihnen ein Liebeslied. Ihr Tun ist ja so selbstverständlich, daß die Gesellschaft es nicht nötig hat, darüber ein Wort zu verlieren. Man sieht euch, ihr Helden des Alltags“, kein Denkmal wie dem Herrscher „von Gottes Gnaden“, doch seid ihr die in Wahrheit Gebrönten, euch schmückt unerschöpflich das Diadem treuer Pflichterfüllung, das euch die Majestät der Arbeit auf die bleiche, zersuchte Stirn drückt. Warum seid ihr, beugt euch nicht unter den schweren Lasten, kämpft aufrecht, unerschrocken für eine bessere Lebensgestaltung, damit aus der Enge und Finsternis eures eigenen Lebens ein neues Morgenrot geboren werde und eure Kinder, umfattet vom Licht, ihre StraÙe in Helle wandern.

Gewerkschaft und Gesellschaft.

(Vortrag des Kollegen Wüst, Pleßtenberg.)

Kräfte, die in der Natur wirksam sind, können sich nicht ohne Widerstände austoben, sie rufen Gegenkräfte hervor. Der Ausgleich der gegeneinander wirkenden Energien erzeugt einen neuen Beitrag zur Entwicklung. Dieser Prozeß vollzieht sich auch ständig innerhalb der Gesellschaft. Wie ist bisher die Gesellschaft in ihrer Zusammenfassung einheitslich gewesen, sie ist immer nach Interessen bestimmter Gesellschaftsgruppen verschoben geblieben. Die ökonomische herrschende Gruppe der Gesellschaft nimmt immer die vorherrschende Stellung ein und gibt ihr das Gepräge. Die rückständigen Ausprägung ihrer Vormachtstellung erweckt auf der Gegenseite Kräfte zur Selbstbehauptung und Verteilung. Das Ergebnis des ständigen Kampfes dieser gesellschaftlichen Kräfte ist die geschichtliche Entwicklung. Die Gesellschaftsstruktur bleibt nicht ewig die gleiche. In der kapitalistischen Gesellschaft ist das „Kapital“ das hauptsächlichste, die heute nur als „Ware“ behandelte Arbeitskraft wird in der zukünftigen Gesellschaftsform das wesentliche sein.

In der Anfangsentwicklung einer Gesellschaftsepöche wirken sich die neuentstandenen ökonomischen Kräfte ungehemmt, rücksichtslos und brutal aus. Erst wenn die Folgeerscheinungen in Form von Unterdrückung und Verelendung der lebenden Gesellschaftsgruppen unterdrückt werden, entsteht in diesen der Wille zur Abwehr, zunächst gerichtet gegen die ihnen schmerzhaften äußeren Erscheinungen. Die Erkenntnis des tieferen, ursächlichen Zusammenhanges dringt sich immer erst später Bahn.

Die Frühzeit des Kapitalismus ist das klassische Beispiel hierfür. Das mittelalterliche, stehende Handwerk wurde durch das Verlags- oder Manufakturwesen (typisch kapitalistische Erscheinung) fast völlig zerstört. Früher selbständige Handwerksmeister fertigten mit ihren Gesellen auf Rechnung des Verlegers aus von diesem gelieferten Rohstoffen Waren, aber die nicht der Meister, sondern der Verleger (der Kapitalist), versägte, zunächst in seiner Werkstatt, dann der besseren Kontrolle und Wirtschaftlichkeit halber in Fabriken, die dem Verleger gehörten. Damit war das Handwerk seiner Selbstständigkeit beraubt. Das Auftreten der Maschinen ersetzte die persönlichen Qualitäten des Handwerkers, an seine Stelle trat das Proletariat. Rückständigste mußten die Kapitalisten die Arbeiter aus. Die Löhne richteten sich nach der billigen Arbeitskraft, die Arbeitszeit wurde verlängert.

England ist das klassische Land der kapitalistischen Entwicklung. Hier tobte der Kapitalismus seine Flegeljahre richtig aus. Vierjährige Kinder haben mit Frauen und Männern gemeinsam 16 Stunden täglich in den Fabriken gearbeitet. Die natürlichen Folgen waren Demoralisation, Entfremdung, körperliche und geistige Verwilderung, steigende Sterblichkeit, vor allem der Kinder. Schändlich war das vielfach angewandte Trudhsystem: Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter nicht in Geld, sondern in den von ihnen hergestellten Waren, die sie erst an Händler, meist unter Wert, verkaufen mußten, um Geld zu erhalten. Diese Zustände wiederholten sich später in den übrigen europäischen Industrieländern.

Die Arbeiter haben zunächst in den Maschinen die Ursache ihres Elends. Ihr erster Ansturm galt diesen; dann entkamen den Arbeitern Führer, die menschlicheren Arbeiterbegriffen das Wort redeten. Einzelne davon entstammten dem Kapitalistenlager. Männer der Wissenschaft geistelten das Inständige dieser Gesellschaftsordnung, suchten die ursächlichen Zusammenhänge zu ergründen, um das Uebel an der Wurzel zu erfassen; andere verloren sich in Utopistereien; Männer der Tat erwachsen als Führer aus den Reihen der Arbeiter selbst.

In der Geschlossenheit einer kampfbereiten Arbeiterklasse liegt ihre Stärke. Das erkannten bereits die Obersten in England, die erste Gewerkschaftsgruppe im kapitalistischen Zeitalter. Ihr Kampf galt zuerst den Maschinen, die sie, wo es gelang, zerstörten; Sabotageakte waren ihr Kampfmittel. Dadurch wurde das öffentliche Bewußtsein aufgereizt und der Grundstein gelegt zu der englischen Gewerkschaftsbewegung.

Die Revolution von 1848 brachte in Deutschland die ersten Anfänge zur Gewerkschaftsbewegung, die aber schon 1854 durch Koalitionsverbote äußerlich unterdrückt wurden. Das folgende Jahrzehnt brachte eine gewisse Klärung der gewerkschaftlichen Idee. Es alle glaubte nicht an die Möglichkeit zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse durch Gewerkschaften; dies müsse scheitern an dem ehernen, graumalen Lohngesetz; er versprach sich nur Vorteile aus politischen Handlungen. Anders Karl Marx, der im kommunistischen Manifest den Satz prägte: „Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein.“ Er war der eigentliche Gründer der internationalen Arbeiter-Assoziationen. Nach Aufhebung des Koalitionsverbots (1867) bildeten sich berufliche, lokale Fachvereine. Später entfiel der Allgemeine Arbeiterverband, der aber dann wieder einging. Schwer behindert wurde die Entwicklung der beruflichen Verbände durch das Sozialistengesetz (1878). Dieser Gewaltstreich gegen die Arbeiterbewegung betraute im Endeffekt nicht deren Untergang, sondern er förderte die Bewegung. Dieses Gesetz sollte die junge Arbeiterbewegung zerhacken, andererseits wollte man dem arbeitenden Volke beweisen, daß es nur von der sozialen Einsicht seines natürlichen Gegners Vorteile erreichen konnte; ihre früheren Forderungen wurden als krankhaft, unzulässig und Altersverfälschungen angesehen. Niemand hätte Bismarck diese Gesetze gemacht, wenn er nicht geglaubt hätte, damit und mit dem Sozialistengesetz die Arbeiterbewegung zu erledigen. Gleichzeitig verlor die christlich-sozialen Bewegung die Arbeiterarbeit dem gewerkschaftlichen Gedanken zu entfremden. Es blieb bei dem Versuch, nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes (1890) erstarb die Gewerkschaftsbewegung immer mehr. Durch planmäßigen Aufbau, durch Führung schwerer und streitiger Kämpfe, durch Schaffung von Tarifverträgen, durch ihre Mitwirkung bei der Sozial- und Wirtschaftsgebarung haben sie sich eine bedeutende Machtposition innerhalb der Gesellschaft erobert, mit der heute die herrschende kapitalistische Klasse zu rechnen hat.

So haben die kapitalistischen die gewerkschaftlichen Kräfte erzeugt. Keine Gewaltmittel haben vermocht, sie zu zerstören. Kein Koalitionsverbot, kein Sozialistengesetz, keine Staatsanwaltschaft, keine Zuchthausurteile haben vermocht, diese Macht zu brechen; denn sie ist nicht künstlich geschaffen worden, sie ist herausgewachsen; sie ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, gestern dazu bestimmt, die Arbeiterklasse vor der Verelendung zu bewahren, heute ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung zu verbessern und morgen dazu berufen, Geburtsstehler zu sein einer Gesellschaft, die ihr Gepräge nicht erhält vom Kapital, sondern von der Arbeit.

Zwangsinnungen keine Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung.

Wiesach ist die Frage aufzuwerfen, ob die Zwangsinnungen als Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung betrachtet werden können. Diese Frage ist kürzlich vom hamburgischen Obergerichtsverwaltungsgericht entschieden worden. Ein Zivilingenieur klagte vor dem hanseatischen Verwaltungsgericht gegen die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe des Senats, weil sein Betrieb als zugehörig zur Zwangsinnung für Schloffer und Maschinenbauer bezeichnet wurde. Der Kläger nahm Bezug auf den Artikel 159 der Reichsverfassung, wonach die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist und alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu verhindern suchen, rechtswidrig sind. Aus diesem Grunde folgte der Kläger, daß die Zuteilung Gewerbebetriebe zu einer Zwangsinnung eine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundrechte der deutschen Bevölkerung sei. Der Kläger hatte den Wunsch, sich dem Verband der Eisenindustrie Hamburg anzuschließen, was zur Folge haben würde, daß dessen Tarifvertrag auch in seinem Betrieb zur Anwendung kommen müsse. Das hanseatische Verwaltungsgericht wies die Klage kostenpflichtig ab. Die Verwaltungsinstanz, das hamburgische Obergericht, hat in dem gleichen Sinne entschieden. Aus der umfangreichen Begründung ist folgendes von grundsätzlicher Bedeutung:

„Art. 159 RV. handelt von der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und der Förderung zu diesem Zwecke. Zwangsinnungen sind Körperlichkeiten des öffentlichen Rechtes, denen gewisse Personen kraft ihres Berufes ohne weiteres angehören, ähnlich gewissen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Art. 159 RV. handelt von dem freiwilligen Zusammenschluß — ob auch dem unfreiwilligen ist unstritten —, insofern ist also eine Zwangsinnung keine Vereinigung im Sinne des Art. 159 RV. Weiterhin liegen aber die Aufgaben der Zwangsinnungen, wie der Innungen überhaupt, soweit sie ihnen vom Gesetz übertragen sind, keineswegs auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, sondern auf andern im Gesetz einzeln genannten Gebieten. Den Innungen ist nur nicht das Recht beigelegt, auch den sogenannten Wirtschaftskamp in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen. Daraus ergibt sich, daß das Zwangsinnungsweesen keines-

wegs durch Art. 159 RV. befeitigt worden ist. Es kann höchstens die Frage aufgeworfen werden, wie weit die Befähigung der Innungen auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes durch Art. 159 RV. berührt wird. Die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung, daß der Kläger innungspflichtig sei und auf Feststellung, daß die Vereinigung mit der Innung nur freiwillig erfolgen dürfte, ist deshalb schon aus diesem Grunde abzulehnen. Die Klage ist aber auch abzuweisen, soweit sie hilfsweise nur festgestellt wissen will, daß der Kläger nicht an die Maßnahmen oder an einzelne bestimmte Maßnahmen der Innung zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebunden sei. Die klägerische Auffassung setzt voraus, daß Art. 159 RV. nicht nur die Freiheit zur Vereinigung, sondern auch die Freiheit zur Nichtvereinigung gewährleistet und daß der Zusammenschluß in einer Körperschaft diese Freiheit der Nichtvereinigung unangefast lassen muß. Ob Art. 159 RV. auch die Freiheit zur Nichtvereinigung gewährleistet, ist unstritten. Aus alledem ergibt sich keineswegs eine rechtliche Lage ohne vernünftige Lösung. Aus Art. 159 RV. ergibt sich immerhin für den Kläger, daß er durch seine Zugehörigkeit zur Zwangsinnung nicht gebindert ist, sich mit andern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen. Wenn er von diesem Vereinigungsrechte Gebrauch macht, so muß die Zwangsinnung die gesetzlichen Folgen, insbesondere die Wirkungen eines einmaligen Tarifvertragsrechts der Vereinigung hinnehmen, wie dies bereits das Reichsgericht in Bd. 113, S. 174 ausgesprochen hat. Der Kläger glaubt nun irrigerweise, daß die Reichsverfassung ihm auch einen Anspruch auf Befreiung aller solcher Hindernisse gebe, die dem Verbands, dem er sich anschließen möchte, Anlaß geben, die Vereinigung mit ihm abzulehnen. Ein Schutz des Rechtes auf Vereinigung kann aber erst einsehen, wenn zunächst eine Mehrheit von Personen vorhanden ist, die sich vereinigen will. Festzustellen, daß der Kläger sich einem beliebigen Verband zwecks Wahrung und Förderung seiner Wirtschaftsinteressen anschließen kann und daß dann dessen Tarifvertragsrecht für ihn gilt, hat der Kläger nicht beantragt. Die verklagte Zwangsinnung hat dies auch ausdrücklich anerkannt.“

Aus der Begründung des Urteils geht hervor, daß Zwangsinnungen keine Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der RV. sind. Des ferneren sollen sich die Innungen nicht mit der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beschäftigen. Andererseits ist aber auch von einem Verbot hinsichtlich der Befähigung auf diesem Gebiete keine Rede. Die Entscheidung läßt den unklaren Zustand nach wie vor bestehen. Für die Gewerkschaften als Tarifträger ergeben sich aus der Entscheidung des hamburgischen Obergerichtsverwaltungsgerichts immerhin einige Einhaltspunkte, die bei eventuellen Streitigkeiten Beachtung finden können.

Fassadenkultur.

Fassadenkultur. Im „Vorwärts“ lesen wir vor einiger Zeit die folgende, manches Wahre enthaltende Betrachtung: In Berlin werden die Fassaden gepflegt. Es war wahrhaftig nötig genug; jede kleine Regenböe riß aus dem mürrischen Verputz große Stücke heraus, jeder Straßengehender kam bei windigem Wetter in Gefahr, sich Straßenschutt zu holen. Nicht nur in den Arbeitergebieten, auch in den westlichen Vierteln haben die früher so herrlich in „Renaisances“ und „Jugendstil“ verfaßten Fassaden aussäufig und wie pockennarbig aus. Schließlich ging es so nicht mehr weiter, und da der Hausbesitz sich jetzt dank der Permanenz erklärten Wohnungsnot und der auf die Mieterkraft abgewälzten „Schönheitsreparaturen“ recht gut rentiert, sah ein Hausbesitzer um den anderen den großen Entschluß: „Diesen Sommer wird die Fassade gepußt!“ — Also erleben wir jetzt das Vergnügen, die Verputze aufbauen und abmontieren zu sehen, und herrlich erneut zeigen sich die Berliner Häuser. Ja, wahrhaftig, herrlich erneut! Denn die „neue Sachlichkeit“ feiert Triumphe; so manche prächtvollste schlanke Gipsjungfrau, so manches Karpatenpaar, das sich einbildete, ohne seine vorgetäuschte Fähigkeit für die harte Probe einzuwerfen, das Schicksal, das heute als Damoklesschwert über allen Menschen aus Fels und Stein hängt: Es wird einfach abgebaut. Und es erhebt sich, streng modern, in glatten, strengen Linien die neue Fassade, die nur den einen Fehler hat: Sie ist genau so ein Schwindel wie die alte. . . . Denn genau wie hinter der „Renaisances“ des früheren „Dortals“ steckt jetzt hinter der „neuen Sachlichkeit“ des glattgeputzten Eingangs unsere alte Bekannte, die Mietzshänerin. Mit allem Zubehör: dem „Berliner Zimmer“, das nur ein erweitertes Städtchen Korridor ist, mit den vermauerten Wohnungen, die, schon verwahrloht aus Kriegsjahren übernommen, von den Mietern für die abgusdberichtigten Projekte der „Schönheitsreparaturen“ nicht in Ordnung gebracht werden können, und mit der leberfülle an Menschen, die die Wohnungsnö in jeder Wohnung zusammenpreßt. Und wenn es auch schadenstreu ist, daß wir jetzt nicht mehr meuchlings von einem mitleren „Ruffika“lein oder einer gipsernen Sezessionsblume erschlagen werden können, wenn auch die neuen Fassaden den Straßen ein angenehmeres Gesicht geben: Den Kundigen mahnen sie doch nur an die Geschichte von den „überfüchten Gräbern“ im Evangelium, und sie sind ihm ein lehrreiches Gleichnis unserer ganzen — Fassadenkultur.

Das Institut für Konjunkturforschung über Kartellpreise und Realloöhne.

In seiner jüngsten Veröffentlichung stellt das Institut für Konjunkturforschung fest, daß diesmal die Preise für Verbrauchsgüter viel stärker gestiegen sind als die für Produktgüter. Als Begründung hierfür sagt das Institut zunächst zurückhaltend: — „dies mag damit zusammenhängen, daß die Preise der Produktgüter sowie ihrer Rohstoffe in größerem Umfange der preispolitischen und verbandlichen Regelung unterliegen, als dies für die Preise der Verbrauchsgüter und ihrer Rohstoffe der Fall ist.“ — Später aber spricht das Institut allein von den

wohlthätigen Wirkungen der Kartelle (Verbände) auf die Preisentwicklung: „Wenn somit die verbandlich geregelten Preise dem Preisauftrieb im allgemeinen nur zögernd oder gar nicht gefolgt sind, so bedeutet dies nichts anderes, als daß sie im Verhältnis zu der durchschnittlichen Preissteigerung entweder ungenügend geblieben oder gefallen sind.“ Und zum Schluß noch einmal: „Die Steigerung der Umsätze war viel schärfer als die Aufwärtsbewegung der Preise, einmal weil die Preise mehr und mehr der verbandlichen Regulierung unterliegen, so dann vor allem, weil auf den Weltmärkten seit Jahren eine offenbar strukturelle Senkung des Preisniveaus vor sich geht.“ In dieser kartellfreundlichen Darstellung ist zunächst einmal die Vermengung der „preispolitischen“ Regelung mit der „verbandlichen“ auszuheben. Wenn die Kohlenpreise nicht erhöht wurden, so lag das nicht an der „verbandlichen“ Regelung durch das Kohlenkartell, im Gegenteil wollte letzteres die Erhöhung der Kohlenpreise wiederholt durchsetzen, was ihm aber infolge der „preispolitischen“ Regelung seitens des Reichshohenrats, wo die Vertreter der Regulierung der Arbeiter und zum Teil der Verbraucher die Preissteigerung verhindern, nicht gelang. Auch die Konkurrenz der billig erworbenen englischen Kohle, die bereits tief in deutsches Gebiet eindringt, steht der Erhöhung der Kohlenpreise im Wege. Auch sonst verließ die Preispolitik der Kartelle anders, als es das J. f. K. wahr haben will. Es ist zum Beispiel die Behauptung unrichtig, daß in der Gruppe der Verbrauchsgüterindustrien die Preise nur deshalb stärker stiegen, weil dort keine verbandliche Regelung stattfand. Die vom Institut angeführten Beispiele sind durchweg unzutreffend: in der Glas- und Porzellanindustrie liegt zum Beispiel starke Kartelle vorhanden, die Preise sehr erheblich erhöht hatten, für die Preissteigerung in der Textilindustrie sind aber außer der guten Konjunktur auch noch kartellähnliche Bindungen und die Erhöhung der ausländischen Rohstoffpreise verantwortlich. Lediglich die Eisenpreise, die in letzter Zeit nicht erhöht wurden, scheinen die Ausführungen des Instituts zu unterstützen. Inwiefern können wir in bezug auf die Eisenpreise auf die Tatsache hinweisen, daß der Umsatz von Eisen und Stahl sich um etwa 50 % erhöht hat und daß die Eisenpreise auch jetzt noch höher über den Weltmarktpreis zuzüglich Zoll und Frachtkosten. Die Nichterhöhung der Eisenpreise war außerdem die Folge eines politischen Drucks und der in letzter Zeit aufgetretenen englischen (zum Teil auch belgischen) Konkurrenz. Von der kostenenkenden Wirkung der Rationalisierung gar nicht zu reden. Ueber diesen Punkt sagt das J. f. K. zurückhaltend nur soviel: Inwiefern an den gleichbleibenden oder sinkenden Preisen „etwa ein Erfolg der Rationalisierung zu erblicken ist, kann nur durch eingehende Untersuchungen beantwortet werden.“ — Die Kartelle pflegen für ihre Preisbewusstseinsanforderungen anzuführen, daß sie die Preissteigerung in Konjunkturszeiten unterlassen. Diese zunächst in der Luft schwebende Behauptung will jetzt das Institut für Konjunkturforschung dorellig, und ohne ein ausreichendes Material zu besitzen, in unklaren Ausführungen unterfassen.

Zur Entwicklung der Realloöhne behauptet das Institut, daß bisher die Kosten der Lebenshaltung gegenüber den Löhnen zurückgeblieben sind, so daß während einer schon ziemlich lange währenden Periode der Reallohn gestiegen ist. Für die letzten Monate kann die Feststellung des Instituts nicht als richtig gelten: infolge der Steigerung der Mieten und der Preise für Verbrauchsgüter sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen, ohne daß dem erhebliche Lohnverhöhungen gegenübergekommen hätten. Beachtenswert ist aber die Inkonsistenz des Instituts einer demnachst kommenden Senkung der Realloöhne. Die Großhandelspreise für Verbrauchsgüter sind nämlich in dauerndem Steigen begriffen. Zunächst ist die Steigerung noch geringer als die Steigerung der Umsätze im Großhandel. Es ist aber anzunehmen, daß die aufwärtsstrebende Bewegung der Großhandelspreise sich der Umsatzsteigerung anhängen, das heißt, die Preissteigerung weiterlaufen wird. Der Kleinhandel hat jedoch bisher der Steigerung der Großhandelspreise noch nicht oder nur zum Teil nachgegeben. Es ist aber zu erwarten, daß in einigen Monaten die bisherige Erhöhung der Großhandelspreise auf die Preise des Einzelhandels übertragen werden wird. Die Kleinhandelspreise werden nach Meinung des Instituts steigen, auch dann, wenn keine weitere Erhöhung der Großhandelspreise eintreten sollte. Daraus leitet das Institut eine bevorstehende Senkung des Reallohnens beziehungsweise des Reallohnens selbst bei gleichbleibender Beschäftigung ab.

Aus der sozialen Bauwirtschaft.

Wie gemeinnützige Auftraggeber eine Baubütte behandeln. Der Geschäftsbereich der Baubütte Leipzig über das Jahr 1926 enthält folgende interessante Feststellungen: „Ein von der Arbeiterkammer mit Ehrenposten betrauter, nach außen als Gemeinwirtschaft aufretrender Architekt bemühte, als er Bauarbeiten für einen Konsumverein leitete, eine private Baufirma, um die Baubütte im Preise zu drücken. Da diese Firma Widerwillen gegen solche Methoden empfand, erbot sie von der Baubütte die Preise mit dem Abzinsen, 6 % draufzuschlagen. Selbstverständlich wurde dies Verlangen zurückgewiesen, mit dem Entschluß, doch einen gerechten Preis abzugeben.“ — Derselbe Architekt bemühte sich bei einem andern Projekt in angestrebter Weise, die Baubütte zu veranlassen, einen abgebegebenen Preis von 33 M für das Kubikmeter unbauten Raumes auf 29,50 M, den angeblich niedrigsten Konkurrenzpreis, herabzusetzen. Die Baubütte sollte nach dem Abzinsen des Nachschlusses 36 Käufer zu diesem Einheitspreis übertragen erhalten. Der Ruin der Baubütte wäre bei einem Eingehen auf dies Verlangen sicher gewesen. Nach Monaten erhielt die im vorigen Beispiel erwähnte Privatfirma die Arbeiten zu 34 M je Kubikmeter unbauten Raumes, wobei Materialpreise und Löhne als freibleibend festgelegt wurden.“ — In Weichsel, das Einkommensmajorität besitzt, war die Baubütte bei einer Submission zu einem Baueubau die Mindestfordernde. Der sozialdemokratische Wirtgemerkter verwies die Baubütte an den

in Berlin fabrizierten Anträge zum Bundestag stellen konnten. Ein Vertrauensantrag für den Vorstand und den Angestellten fand bei 35 Stimmberechtigten gegen 9 Stimmen Annahme. Hierauf wurde eine Dringlichkeit für die Baugewerkschaft beschlossen. Von sonstigen Anträgen wurden nur zwei genehmigt, und zwar die Entschädigung für Schenkungen aller Art zu erhöhen, und für die Baugewerkschaft ein Motorrad zu beschaffen. Begründet und anerkannt wurde, daß sich auch die Gewerkschaften dem neuen Weg der Zeit nicht verschließen dürfen und sich die modernsten Mittel und Verkehrsmittel zu eigen machen müßten. Der Angestellte müsse so viel als möglich auf die Baustellen unter die Kollegen, um ihnen dort aufklärend und beratend zur Seite stehen zu können.

Schwäge. Ein „vornehmer“ Bauunternehmer ist Karl Häbenthal, Kassel, Galtorfstraße 3. Häbenthal führt auf der Jecher Faubach am Bahnhof Epteroide eine größere Erdbewegung aus. Obwohl der tariflich vereinbarte Lohn für Tiefbauarbeiter für Epteroide 76 3 die Stunde beträgt, zahlte Häbenthal anfänglich nur 50 3 pro Stunde. Vor dem Arbeitsgericht Kassel erkannte Häbenthal die eingeklagte Forderung ohne weiteres an und verpflichtete sich, den zu wenig gezahlten Lohn bis zum 23. Juli nachzuzahlen. Auf telephonischen Antrag der Baugewerkschaft Schwäge am 27. Juli, wo denn das Geld bleibe, hat Häbenthal noch beleidigt und erklärte, das Geld sei am 23. Juli durch die Post abgegangen. Das Geld kam aber nicht an. — Der Baugewerksbund ließ das Urteil des Arbeitsgerichts vollstrecken. Häbenthal wurden mehrere Gegenstände gepfändet, die am 20. September versteigert werden sollten. In der Versteigerung aber kam es nicht, weil die Frau des Häbenthal diese Gegenstände als ihr persönliches Eigentum reklamierete. Ob die Tiefbauarbeiter jemals ihren verdienten Lohn erhalten, ist sehr ungewiß. Häbenthal sucht nun für die Baustelle Epteroide Maurer und ist gewillt, ihnen 9 3 über Tarif zu zahlen. Alle Maurer werden gewarnt, Arbeit bei Häbenthal in Epteroide anzunehmen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, an irgendeinem Lohnstage überhaupt kein Geld zu bekommen. Auf Verpöndungen des Häbenthal, seien es auch die herrlichstigen, daß kein Maurer hereinfallen!

Greifswald. (Unsere Kaiserlichen.) In dem Wäntchen der Kaiserlichen ist wiederholt behauptet worden, in Greifswald sei ihr „Industrierverband“ führend. Wie steht es nun in Greifswald aus? Am 1. Januar 1927 hatte unsere Baugewerkschaft 211 und heute hat sie 257 Mitglieder; dagegen hat der Industrierverband als Mitglieder gerade 11 Facharbeiter und ein Häuflein Leute, die wir ihm gern gönnen. In einer Sache ist der Industrierverband allerdings führend, und zwar in der Einführung des Einfundentages und der Akkordarbeit, die im Greifswalder Koblenitz durch Verarmungsbeschluß verboten war. Hier war der Industrierverband auf der Insel Rismis tätig, bis es unsern Kollegen gelang, dort die Führung an sich zu reißen und wieder geordnete Zustände herzustellen. Vor einigen Wochen ist der Prozeß, den der Vorsitzende der Kaiserlichen, Schröder, gegen unsern Kassierer Otto Schütz vor den bürgerlichen Gerichten angestrengt hatte, beendet worden. Daß er nicht ganz so ausfiel, wie wir es ermarktet hatten, liegt einerseits an der Einstellung der Gerichte, andererseits an unsern Kollegen selbst. Schröder hatte im Jahre 1925 während der Aussperrung die Arbeiten seines Unternehmens weitergeführt, und zwar mit den Materialien und dem Rüstzeug des Unternehmers. Für jeden ist klar, wie diese Schulden genannt werden muß. Unser Kollege Otto Schütz hatte sich dahin ausgesprochen, daß es sich seines Erachtens bei diesen Arbeiten um Streikbrecherarbeiten handle. Dafür sprach auch, daß Schröder mit Vermeidung der Aussperrung als Unternehmer verschwand, und wieder als Maurergeselle auftauchte. — In der ersten Instanz wurde Schulz zu 30 M Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Hierauf legte sofort ein großes Erimpfungsbegehren in dem Kaiserlichen ein. Wir haben sofort Verurteilung eingelegt. Nach der zweiten Verhandlung wurde es aber merklich still. Auf einen Vergleichsorschlag des Vorstehenden willigte Schröder, dem die Sache wohl mullig geworden war, freigibt ein, auch Kollege Schulz willigte auf Ratens seines Rechtsbeistandes ein. Jeder zahlte nur die ihm entstandenen Kosten. Schröder, der einen Rechtsanwalt aus Berlin hatte, hat deshalb eine viel größere Summe zu zahlen. So lief der Prozeß der Kaiserlichen nicht zu ihren Gunsten aus.

Kamenz i. S. In der am 3. Oktober stattgefundenen Mitgliederversammlung sprach Kollege Leipnig, Präsident, über den Reichs- und Bezirkskarifvertrag und erläuterte eingehend alle wichtigen Bestimmungen der Verträge. Durch die Entscheidung des Haupttarifrats für den Freistaat Sachsen sind wir in eine eigenartige Lage geraten. Der Redner forderte auf, überall die im Tarif festgelegten Bestimmungen einzuhalten und nirgends irgendeine Kürzung zuzulassen. Die Ausprüche ergab die gleiche Auffassung. Dann sprach Kollege Leipnig über das Erwerbslosenversicherungsgesetz. Er griff dabei aus den vielen Bestimmungen die für die Kollegen wichtigsten heraus und erläuterte sie an praktischen Beispielen. Nachdem dann noch die Vertreter zur Ortskronenkauffenwahl ernannt waren, forderte zum Schluß der Vorstehende, Kollege Weischer, er, auf, die in dieser Versammlung gehörten Anregungen nimmermehr auch zur Durchführung zu bringen.

Uckermünde. (Stiftungsfeier.) Am 24. September feierte unsere Baugewerkschaft ihr 30jähriges Stiftungsfest. Unser Kassierer Leu hielt die erschienenen Kollegen und Gäste im Namen der Baugewerkschaft herzlich willkommen. Die Festrede hielt unser Bezirkssekretär Koppermann, dabei schilderte er den Zustand, den unsere Baugewerkschaft durch ihre festes Zusammenhalten im Baugewerksbund bisher erlitten hat. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Der Vorsitzende, Kollege Schöpner, dankte dem Kassierer Leu für seine nun gleichfalls 30 Jahre währende opfervolle Tätigkeit für die Baugewerkschaft. In frühlicher Stimmung zog sich dann der gemütliche Teil der Feier bis in den frühen Morgen hin.

Maurer im Alter von 20 bis 50 Jahren für Renten- und Altersheimunterstützung in großer Zahl in Hannover benötigt. Grundentlohn 1,25 M. Anfragen mit Angabe des Alters, Auslieferungschein sind zu richten an das Städtische Arbeitsamt, Königsworther Platz 1, Hannover.

Zwei Maurergesellen sucht für sofort Scheitrich Althorn, Maureremeister, Witten, Kr. Vell.

Aus den Fachgruppen

Hamburg. In der am 20. September abgehaltenen Versammlung erstattete Frankenkauen Bericht über den Bezirksrat in Hamburg sowie über unsern Verbandstag. Die Berichte wurden beifällig aufgenommen. Darauf gab Arthur Müller bekannt, daß unmittelbar nach dem Bundestag die Schlichtungskommission zusammentreten wird, um die Differenzen aus dem Tarifvertrag zu erledigen. Cost hat gegen die Fachgruppenleitung leistungsfähige und wässige unbegründete Angriffe erhoben, was von Ehlers und Frankenkauen in energischer Weise zurückgewiesen wurde. Mit der Aufforderung, die am 11. Oktober stattfindende Versammlung, in der der Bericht vom Bundestag erstattet wird, zu besuchen, wurde die Versammlung geschlossen.

Effen. Am 18. September fand in Effen eine Versammlung der Asphaltierer statt. Im Einverständnis mit dem Reichsfachgruppenleiter Kollegen Link, Berlin, hatte Kollege Fritz Bohne, Gelsenkirchen, mit den Effenen Kollegen schon Anfang September Fühlung genommen. Einige Kollegen sind darauf dem Baugewerksbund beigetreten. In der Versammlung waren nun alle Asphaltierer Effens anwesend. Kollege Bohne erörterte die miserablen Lohnverhältnisse in Effen; die Unternehmer zahlen nicht die tariflich festgesetzten Löhne, die die Unternehmerorganisation für Rheinland und Westfalen mit unserer Fachgruppe im Juli in Dortmund vereinbart hat. Er beantragte dann den Wert der Organisation und forderte auf, dem Deutschen Baugewerksbund beizutreten. In der dann folgenden Pause ließen sich die noch nicht organisierten Kollegen in den Bund aufnehmen. Unsere Fachgruppe zählt nunmehr 12 Mitglieder. Auf Vorschlag des Kollegen Bohne wurde eine Fachgruppe der Asphaltierer gebildet. Als Fachgruppenleiter wurde Kollege G. W. Lach gewählt. Nach Erledigung einiger Anträge wurde die von bestem Geiste besetzte Versammlung geschlossen.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

2. Lohnfestsetzung für alle feuerungstechnischen Arbeiten. Der Reichsgrundlohn wird auf Grund § 6 Ziffer 2 des Vertrages für die Zeit vom 29. September 1927 bis 28. März 1928 für Deutschland ohne Berlin und Hamburg auf 118 3, für Berlin auf 136 3, für Hamburg auf 138 3 festgesetzt. Danach betragen die Löhne in Pfenningen einschließlich Gehaltsgeld:

	Deutschland ohne Berlin und Hamburg	Berlin	Hamburg
Feuerungsmaurer	181	150	152
Feuerungshelfer	119	136	138
Schamottefeinbleicher	119	136	138
Schornsteinmurer	148	170	173
Schornsteinmurer, die noch nicht ein halbes Jahr im Schornsteinbau tätig sind	142	164	166
Schornsteinhelfer I.	136	157	159
Schornsteinhelfer II.	119	136	138
Gesamtschornsteinmurer	125	143	145

Die Gehaltsfestsetzung beträgt allgemein gemäß § 8 Ziffer 7 des Vertrages: Eisenbahnfahrpreis + 5 3 für jeden zurückgelegten Kilometer. Der Lohn für Groß-Berlin gilt bis 2. 1. 1928. Der Lohn für Groß-Hamburg gilt bis 31. 3. 1928.

Olaser.

Auerbach i. B. Am 25. September berichtete in einer Versammlung Kollege Borrich, Plauen, vom Verbandstag in Mainz. Die Bestrebungen wegen Abschluß eines Reichskarifs oder von Bezirkskarifsen fanden bei den Kollegen Unterstützung. Ueber die Mitgliederzunahme bei den Olasern und über die Vertretung unserer Interessen im Bundesvorstand gab Borrich ausführlich Auskunft. Er konnte überzeugend nachweisen, daß eine Benachteiligung der Olasergruppe im Bund nicht vorhanden ist. In der Aussprache wurden die örtlichen Verhältnisse besprochen. Nur durch die Unorganisierten in Auerbach sind Verhältnisse eingetreten, die unbefriedigend sind. Die Kollegen versprachen, alles zu tun, um die fernlebenden Kollegen davon zu überzeugen, daß auch im Vogtland nur durch die gewerkschaftliche Kraft wirtschaftliche Vorteile zu erreichen sind. Dazu hat jeder Kollege mitzubringen. In der nächsten Versammlung wird Kollege G. A. G. einen Vortrag halten.

Hamburg. In der am 15. September stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen, langjährigen Mitgliedes Schöpner in der üblichen Weise gelehrt. Darauf berichtete A. D. Fischer vom Verbandstag in Mainz. Der Bericht wurde von Arthur Müller und Georg Martensen ergngt. Die Versammlung bekundete durch Beifall ihr Einverständnis mit der auf dem Verbandstag geleisteten Arbeit. Dann berichtete Fischer über die in Hamburg stattgefundenen Bezirkskonferenz und Saumann über die letzte Bezirksführung. — Der Arbeitsmarkt im August zeigte eine Besserung. Im Anfang des Monats hatten wir 36 Erwerbslose, im Laufe des Monats fielen die Erwerbslosenmeldungen auf 71; die Durchschnittszahl betrug whrendlich 39. Belegt wurden 80 Stellen. 24 Kollegen teute, bei Neueinstellungen die Kollegen auf ihre Organisationszugehrigkeit zu prüfen. In der Aussprache wurde die namentliche Anforderung und das Aussehen von Arbeitskrften am Facharbeitsnachweis scharf kritisiert. Sozialkrften gegenüber den Erwerbslosen zeigten die Kollegen eines Grobbedruckes durch den Beschluß, solange Erwerbslose vorhanden seien, alle Lieberlingen abzuhelmen. Trotzdem hatte ein Kollege diesen Beschluß gebrochen. Ihm wurden ganz energisch die Lenken gelehrt, so daß er in Zukunft die Beschffte der Beschffte respektieren wird. Ferner wurde verlangt, daß die Aufmerksamkeit der Baupolizeibehrde und der Baukontrollen auf die Neubauten mit feststehenden Fensterstellen gelenkt werde. Deren Vergütung und die spteren Reparaturen sind oft sehr schwierig und mit Lebensgefahr verbunden. Die Verwendung eines Fensterbodens ist in vielen Fllen gar nicht mglich. Es soll erneut von der Baupolizei eine Verordnung gefordert werden, die die Verwendung von Fenstern mit feststehenden Fensterstellen verbietet.

Freiburg i. Br. Am 17. September hielt unsere Fachgruppe eine außerordentliche Versammlung ab, in der Kollege Peterfen, Pforzheim, den Bericht vom Verbandstag in Mainz erstattete. Smtliche Kollegen, besonders aber die alten Kmpfer freuten sich über den glnzenden Verlauf unserer Verbandstage und brachten ihre Zufriedenheit zum Ausdruck, als Fachgruppe dem Deutschen Baugewerksbund anzugehren. Hoffentlich gelingt es bald, alle Olasergehilfen unsern Bunde zuzufhren. Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß mit Herrlichkeit und sanftem Parteilich keine Besserung der Lage geschaffen wird. — Scharf kritisiert wurde in der Versammlung die Wahl unserer Bundestagsabgeordneten, weil außer dem Kollegen C. A. F. in, Mnchen, kein sddeutscher Kollege gewhlt worden ist. Gerade weil wir in Sddeutschland so zu kmpfen haben, wre es sehr ntig gewesen, noch einen sddeutschen Abgeordneten zu entsenden. Nach Schluß der Versammlung wurden noch Olaserleiter besungen.

Leipzig. Unsere Fachgruppe hielt am 19. September eine Versammlung ab, in der Pollock den Bericht vom Verbandstag erstattete. Redner schilderte den Verhandlungsgang des Verbandstages und betonte, daß jede Fachgruppe sich rhren msse. Wer sich nicht rhrt, werde nicht beachtet. Unsere Fachgruppe habe es verstanden, sich zu rhren. Ihre Antrge seien angenommen und dem Bundestag bermittelt worden. — Die Versammlung erklrte sich mit dem Bericht einverstanden. Darauf folgte der Bericht über die Vertreterversammlung vom 29. August. Sie beschloß, zur Erweiterung des Volksbundes je verkaufte Marke 5 3 mehr zu erheben. Dieser Beschluß ist fr alle Kollegen bindend. Weiter wurden Streifzettel über Fensterreinigen im Akkord besprochen. Diese Angelegenheit soll mit der Belegschaft der stdtischen Baugewerkschaft und der Lohnkommission erledigt werden, und zwar in aller Krte.

Jolierer und Steinholzleger.

Freie Heimreise bei auswrtiger Arbeit. Bekanntlich steht der Reichsarifvertrag im § 7 Absatz 4 vor, daß jeder auswrts beschftigte Kollege in bestimmten Zeitabschnitten das Recht hat, auf Kosten der Firma eine freie Heimreise zu verlangen. Bei einer Entfernung von unter 250 Kilometern steht den Arbeitern dieses Recht aller 8 Wochen zu. Nun kommt es hufig vor, daß dem Arbeiter die Mglichkeit geboten ist, jeden Sonntag seine Familie zu besuchen, ohne das bezugene eine Arbeitsverhltnis einzutreten braucht. Wer von seiner Arbeitsstelle nach dem Wohnort seiner Familie gnstige Bahnverbindungen hat, dem kann man es nachschauen, wenn er den Sonntag bei seiner Familie verleben mchte. Er fhrt dann eben auf seine Kosten nach Hause und benutzt dazu die Aufmerksamkeitsgbung, die ihm der Unternehmer fr den Sonntag zahlen mu. Langt der Betrag nicht, dann legt er eben aus seiner Tasche etwas zu, hat aber dann das Vergngen gehabt, einige Stunden bei seiner Familie zu sein. Nun gibt es Unternehmer, die der Meinung sind, wenn ihre Arbeiter wdentlich fr ihr eigenes Geld nach Hause fahren, dann seien sie nicht verpflichtet, die freie Heimreise aller acht Wochen zu bezahlen. Diese Ansicht ist falsch; das wurde in der Tarifberatungskommission am 30. Mai 1927 ausdrcklich protokolllar festgelegt. Das Protokoll über die Tarifverhandlung enthlt hierzu folgenden Passus: „Auf Antrag der Arbeitnehmervertreter wird alsdann noch eine Auslegungfrage zu § 7 Nr. 4 besprochen. Diese Errterungen fhren zu dem Ergebnis, daß sich die Vertragsparteien über folgendes einig waren: Die Vorchrift über die Heimreise bei Ausfhrung von Arbeiten in einer Entfernung bis zu 250 km ist so auszulegen, daß dem Jolierer aller 8 Wochen eine freie Heimreise unter Fortzahlung des Lohnes zu gewhren ist, wenn inzwischen nicht auf Kosten des Arbeitgebers eine Heimreise unternommen worden ist.“ Damit drfen etwaige gegenteilige Ansichten einzelner Unternehmer widerlegt sein. Wir ersuchen die Kollegen, falls irgendeine gegenteilige Handhabung seitens einzelner Unternehmer vorgekommen ist, Einspruch zu erheben und uns im Weiterenfalls zu benachrichtigen.

Stuttgart. Es ist an der Zeit, an die Steinholzleger eine ernste Mahnung zu richten. Die jetzt herrschenden Zustnde mssen unter allen Umstnden vermindern. Wenn sich doch jeder auf sein Menschenrecht und schliee sich mit seinen Kollegen zusammen wie die Unternehmer. Die Unternehmerorganisation hat strikte Richtlinien herausgegeben und Mindestpreise festgelegt, um die Schmutzkonzurrenz auszuschalten. Von uns aber verlangen sie mehr als das doppelte an Arbeitsleistung, trotzdem auch wir im Tarifvertrag Richtlinien fr angemessene Leistungen festgelegt haben. Die abseits stehenden Steinholzleger und Helfer mgen sich endlich aufraffen, Schulter an Schulter mit ihren organisierten Kollegen fr ein menschenwrdiges Dasein zu kmpfen. Es wre auch sehr gut, wenn die Fachgruppenleiter im „Grundstein“ mehr berichten wrdien. Im „Grundstein“ ist der geeignete Platz, gegenseitiges Verstndnis anzustreben.

Wiedererwchtigte Steinholzleger sofort gesucht. August & Whlitz Schffler, Steinholzwerte, Worms a. Rh.

Platzhammer.

Hamburg. In der am 11. September stattgefundenen Versammlung berichtete Kollege Polich über die wirtschaftliche Lage. Die Arbeitsmglichkeiten fr das Baugewerbe haben sich bei uns viel spter eingestellt, als man erwartete. Wohl konnte eine Anzahl unserer Kollegen bei Volkswirtschaften untergebracht werden, jedoch ein großer Prozentsatz war lngere Zeit erwerbslos. In der Provinz war das Organisationsverhltnis bei den Facharbeitern zufriedenstellend, leider nicht bei den Ungelernten, vor allem bei den im Tiefbau Beschftigten. Daraus entstehen allerlei Unzufriedenheiten, was das Lieberlindenunwesen, das Nichtbestehen von Baubelegertern, die Nichtbeachtung der Bauarbeiterbestimmungen. Die Firma Whlitz & Freytag shnte sich schon veranlagt, ihre Bauleitungen und Poliere durch ein Rundschreiben auf die erschreckende Zahl der Unflle aufmerksam zu machen und auf ihre Ab-

